Die Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

nach Art. 263 StGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

ADOLF STIERLI

von Luzern

1943

Die Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

nach Art. 263 StGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

ADOLF STIERLI

von Luzern

Buchdruckerei Karl Bürli, Klingnau

Die Fakultät hat diese Arbeit am 26. Februar 1942 auf Antrag von Herrn Professor Dr. P. Thormann als Dissertation genehmigt, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Einleitung 1

I. Kapitel: Der objektive Tatbestand des Art. 263 STGB .

§ 2. Die Rauschzustände 3

§ 3. Die Unzurechnungsfähigkeit als Folge des übermässigen Rauschmittelgenusses 7

§ 4. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit . . . 11

II. Kapitel: Der subjektive Tatbestand des Art. 263 STGB .

§ 5. Der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit und Betäubung 16

§ 6. Der Rauschmittelmissbrauch und die actio libera in causa 20

III. Kapitel: Die Voraussetzung der Strafbarkeit . . . 26

§ 7. Die Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat 26

§ 8. Die Rauschtat als Voraussetzung der Strafbarkeit 28

§ 9. Die innere Tatseite der Rauschtat 33

IV. Kapitel:

§ 10. Der Strafrahmen des Art. 263 STGB 44

§ 11. Versuch und Teilnahme 49

§ 12. Die Konkurrenz bei den Delikten des Art. 263 STGB 55

V. Kapitel: Die sichernden und andern Massnahmen . . 58

§ 13. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt . 58

§ 14. Die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt . 61

§ 15. Das Wirtshausverbot 63

§ 16. Das Berufs- und Gewerbeverbot bei kriminellen Trinkern 64

§ 17. Die Schutzaufsicht 66

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546502_0036

Literaturverzeichnis

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1934.
Arnim: Die Behandlung der Trunkenheit im geltenden Recht und im Vorentwurf. Diss. Heidelberg 1913.
Bayer: Massregeln der Besserung und Sicherung. Diss. 1929.
Bendiner: Das Wirtshausverbot. Diss. Zürich 1917.
Binding: Normen und ihre Uebertretung 1914/16.
Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie 1920.
Bohn: Der Alkoholismus in der deutschen Strafrechtsreform. Diss. Greifswald 1929.
Bumke: Lehrbuch der Geisteskrankheiten 1936.
Cramer: Gerichtliche Psychiatrie.
Dahm: in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1939. S. 267.
Dalcke: Strafrecht und Strafprozess 1938.
Delaquis: in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht Band 33 u. 34.
Domning: Mit Strafe bedrohte Handlungen Schuldunfähiger 1939.
Exner: Das System der bessernden und sichernden Massregeln ZSTW 53 S. 629 ff.
Feldhaus: Trunkenheit und Trunksucht im geltenden Recht und in der Strafrechtsreform. Diss. 1928.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1931. Nachtrag (E. Schäfer-Dohnany) 1936.
Gantenbein: Die Behandlung von Trunkenheit und Trunkenheitsdelikten im schweizerischen Militärstrafrecht. Diss. Bern 1933.
Gerland: Der Rauschmittelmissbrauch nach § 330 a. ZSTW 55 S. 784 ff.
Germann: Schweizerisches Strafgesetzbuch 1938.
Graf: Die Zurechnungsfähigkeit im italienischen und schweizerischen Strafrecht. Dis. Bern 1938.
Gramsch: Der Tatbestand des Rauschmittelmissbrauches nach § 330 a STGB 1938.
Günter: Auslegung und dogmatische Behandlung des Delikts der Volltrunkenheit (330 a STGB) durch Rechtssprechung und Schrifttum. Diss. Leipzig 1939.
Hafter: Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts. Allgem. Teil.
Hippel: Deutsches Strafrecht.
Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie 1901.
Kaffarnik: Die Behandlung der Trunkenheit im deutschen und österreichischen Strafrecht. 1938.
Keisker: Die Voraussetzungen der sichernden Massnahmen der Heil- und Pflegeanstalt. Diss. Göttingen 1936.
Kohlrausch: Strafgesetzbuch 1938.
Kräpelin: Psychiatrie 1927.
Krauss: Bestrafung der Trunkenheitsdelikte und der Trunkenheit im deutschen Strafgesetzentwurf von 1927 und im neuen italienischen Strafgesetzbuch von 1930. Diss. Erlangen 1933.

Lange: Der gemeingefährliche Rausch. ZSTW 59 S. 514 ff.
Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1932.
Littauer: Der Alkohol im deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft. Diss. Kiel 1927.
Lüscher: Die Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen und mit Rücksicht auf die Entwürfe für ein schweizerisches STGB. Diss. Bern 1922.
Mayer: Die folgenschwere Unmässigkeit. ZSTW 59 S. 283 ff.
Mezger: Strafrecht. Ein Lehrbuch 1938.
— Deutsches Strafrecht. Ein Leitfaden 1936.
— Deutsches Strafrecht. Ein Grundriss 1938.
— Volltrunkenheit und Rauschtat gemäss § 330 a in MKP 1939.
Molfenter: Die Bekämpfung der Trunkenheit im deutschen Strafrecht im Vergleich mit neuern ausländischen Strafgesetzen. Diss. Erlangen 1937.
Neu: Volltrunkenheit. Diss. Leipzig 1926.
Rittler: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts 1932.
Rottmann: Die Trinkerheilanstalt. Diss. Erlangen 1935.
Ruisinger: Die selbstverschuldete Trunkenheit im deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft. 1929.
Sauer: Gerichtssaal Band 104.
Schäfer-Wagner-Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung. 1934.
Schreyer: Die Volltrunkenheit im heutigen Strafrecht. Diss. München 1937.
Steffens: Die strafrechtliche Bekämpfung der Trunksucht. Diss. Köln 1929.
Stooss: in Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht Bd. 42 S. 129 ff.
Timm: Der Streit um die actiones liberae in causa im deutschen Strafrecht. Diss. Greifswald 1926.
Thormann-Overbeck: Schweizerisches Strafgesetzbuch 1940 I. u. II. Band.
Thormann: in Schweizerische Zeitschrift für das Strafrecht. Band 30 S. 311 ff. und Band 39 S. 165 ff.
v. Weber: Die Bestrafung der Rauschtat. Gerichtssaal 106 S. 329 ff.
Welzel: in ZSTW 58 S. 491 ff.
Zimmermann: Trunksucht und sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit im zukünftigen Strafrecht. Diss. 1934.

Materialien, Entscheidung und Zeitschriften.

Amtliche Begründung zu einem deutschen Strafgesetzentwurf 1927.
Entscheidungen des Militärkassationsgerichtes. (MKG.) 1936—40.
Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen (RG) Gerichtssaal (G).
Monatsschrift für die Kriminalpsychologie (MKP)
Protokolle der 2. Expertenkommission.
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Z).
Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung I 921 ff.
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (Z Ak).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZSTW).

§ 1. Einleitung.

Mit der Einführung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Rechtszersplitterung, wie sie bisher in der Schweiz bestanden hat, beseitigt worden. Diese Strafrechtsvereinheitlichung ist aber nicht nur eine Weiterentwicklung der vielen kantonalen Gesetzeskodifikationen, sondern sie bedeutet einen grossen Fortschritt in der Verbrechensbekämpfung, da neben den Strafen auch die sichernden und andern Massnahmen gegen das Verbrechertum angewendet werden können.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Auslegung des Art. 263 STGB («Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit»). Dabei sollen die Zusammenhänge zwischen dem Rauschmittelmissbrauch und der Kriminalität aufgedeckt werden. Festzuhalten ist aber, dass der strafrechtlichen Erfassung des Rauschmittelmissbrauches nur eine beschränkte Wirkung zukommt, da speziell die ausserstrafrechtlichen Mittel gegen den Alkoholismus und die Rauschgiftsucht, wie z. B. die Fürsorgemassnahmen der Verwaltungsbehörden und die Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen, hier bessernd und erziehend auf die Sitten eines Volkes einwirken können.

Auf einen ausführlichen geschichtlichen Ueberblick über die Bestrafung der Rauschdelikte wurde verzichtet, da dies in andern Dissertationen (Gantenbein, Gramsch usw.) zur Genüge geschehen ist. Auch spielen die kantonalen Bestimmungen über die Bekämpfung des Rauschmittelmissbrauches, die zudem fast alle uneinheitlich und veraltet sind, nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches keine Rolle mehr.

Dagegen möchte ich noch kurz auf die Entstehungsgeschichte des Art. 263 STGB im Vorentwurf von Carl Stooss und in den eidgenössischen Expertenkommissionen hinweisen. Ausgangspunkt war dabei immer die vielumstrittene Frage, ob und in welchem Umfange eine in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit begangene Tat zu bestrafen sei. Der Vorentwurf von Stooss sah im Art. 205 für die ärgerniserregende Trunkenheit eine Haftstrafe oder Busse bis zu Fr. 1000.— vor. In der 1. Expertenkommission wurde ein Antrag auf Strafmilderung bei den Trunkenheitsdelikten abgelehnt. a) Dasselbe Schicksal widerfuhr in der 2. Expertenkommission einem Antrage Weber, der bei selbstverschuldeter Berauschung den Ausschluss eines mildern Strafgesetzes verlangte. Von Lang wurde in der gleichen Kommission

---

a) Kommentar Thormann-Overbeck N. 1 zu Art. 263.

eine Strafbestimmung über die selbstverschuldete Trunkenheit eingebracht, die folgenden Inhalt hatte: «Wer im Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit ein Vergehen verübt hat und wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen worden ist, wird, wenn ihm bekannt war, dass er in der Trunkenheit zu Vergehen dieser Art neigt, mit Busse oder Haft bestraft.» Dieser Uebertretungstatbestand, der mit dem heutigen Art. 263 STGB eine gewisse Aehnlichkeit hat, wurde nach einigem Zögern von der 2. Expertenkommission gestrichen, da er ein juristisches Monstrum darstellt. Zuerst wird der Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen, und nachher verurteilt man ihn zu Busse oder Haft, wenn er aus früherer Erfahrung weiss, dass er in der Trunkenheit zu Vergehen solcher Art neigt. Dem Art. 263 STGB diente der Art. 80_2 MSTG als Vorbild, und er wurde auf Begehren der nationalrätlichen Kommission als Art. 226 bis in den Entwurf aufgenommen. Dagegen wurde der Art. 331 des Entwurfes, welcher die Bestrafung der ärgerniserregenden Berauschung vorsah, fallengelassen. Doch können die Kantone diesen Tatbestand im kantonalen Uebertretungsstrafrecht regeln.

Der Art. 263 STGB erstrebte die Bestrafung des Täters, der im Rausch ein Verbrechen oder Vergehen begeht, nach ganz neuen Gesichtspunkten. Als Vorbild diente ihm, wie schon oben gesagt, der Art. 80_2 MSTG, der im § 330 a des deutschen STGB und den §§ 236 und 523 des österreichischen STGB eine Analogie findet. Daher muss rechtsvergleichend immer wieder auf diese Bestimmungen des deutschen und österreichischen STGB und ihre Auslegung durch die obersten Gerichtshöfe Deutschlands und Oesterreichs verwiesen werden.

Der Hauptteil der Arbeit befasst sich mit der Interpretation des Art. 263 STGB. Doch soll auch eine Abgrenzung der Delikte des Art. 263 STGB von ähnlichen Fällen, wie z. B. der actio libera in causa und der verminderten Zurechnungsfähigkeit versucht werden. Auch die sichernden und andern Massnahmen werden kurz gestreift, soweit sie für die Rauschdelikte in Frage kommen.

Der Art. 263 STGB wurde unter die Kategorie der Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden (12. Titel) eingereiht, da die Rauschdelikte sehr oft die Oeffentlichkeit gefährden. Diese Regelung ist zwar nicht glücklich, doch kann sie nur so interpretiert werden, dass man den Tatbestand nicht irgendwo anders unterzubringen wusste.

I. Kapitel

Der äussere Tatbestand des Art. 263 STGB

§ 2. Die Rauschzustände.

Tatbestandsmerkmal ist bei den Fällen des Art. 263 STGB, dass der Täter sich schuldhafterweise durch den Genuss von Alkohol oder andern berauschenden Mitteln in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rauschzustand versetzt hat.[1])

Nach den Forschungen der medizinischen Wissenschaft bezeichnet man mit Rausch eine Störung der Geistestätigkeit, welche durch eine Vergiftung des Gehirns hervorgerufen wird.[2]) Die Rauschzustände können auf verschiedene Art und Weise zutage treten vom leichten Alkoholdusel bis zur sinnlosen Berauschtheit. Diese Vergiftung des Gehirns muss immer durch Alkohol oder sonstige Rauschgifte verursacht werden. Voraussetzung zur Anwendung des Art. 263 STGB ist aber, dass dadurch der Täter in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt wurde.

Im allgemeinen unterscheidet man drei Erscheinungsformen des Rausches:

a) der akute Rausch.

Er ist auf den gelegentlichen übermässigen Genuss von geistigen Getränken oder sonstigen Narkotika bis zum Verlust der Zurechnungsfähigkeit zurückzuführen. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um eine einmalige grosse Menge von Alkohol oder andern berauschenden Mitteln oder um geringe kurz nacheinander genossene Mengen handelt.[3]) Beim akuten Rausch hat man es mit einem vorübergehenden Zustand zu tun, der sich anfänglich meistens in einem gesteigerten Rede- und Bewegungsdrang bemerkbar macht, da die psychomotorischen Nerven in höchster Erregung sind. Der Berauschte reagiert auf äussere Reize sehr rasch und heftig, und er ist oft nicht in der Lage, die äussern Eindrücke richtig zu verarbeiten, so dass er sich in seinem gesteigerten Selbstgefühl leicht zu Gröhlereien, ja selbst Tätlichkeiten und andern strafbaren Handlungen hinreissen lässt. Gleichzeitig werden die Hemmungen moralischer Art vermindert bezw.

---

[1]) Schäfer-Dohnany S. 120
[2]) Bumke S. 640, Cramer S. 433 ff
[3]) Mayer ZSTW S. 291

aufgehoben, was sich in einer Steigerung des Trieblebens offenbart. Bei andern Trinkern tritt dagegen sofort eine Hemmung oder Verminderung der geistigen Leistungsfähigkeit ein, d. h. sie werden allmählich apathisch.

Mit fortschreitendem Genuss von weitern berauschenden Mitteln machen sich beim Berauschten Lähmungs- und Betäubungserscheinungen geltend. Kennzeichnend dafür sind das häufige Stürzen beim Gehen und eine lallende Ausdrucksweise beim Sprechen, auch sind die geistigen Fähigkeiten stark vermindert.[4]) Im dritten Stadium kann sich bei weiterem Rauschmittelgenuss nach und nach ein Zustand völliger Bewusstlosigkeit einstellen, der schwere gesundheitliche Folgen nach sich zu ziehen vermag.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es schwierig ist, ein genaues Bild von einem Rauschzustande zu zeichnen, da jedes einzelne Individuum auf ein und dasselbe Rauschmittel ganz verschieden reagiert. Dabei ist nicht die Menge der genossenen Portion massgebend, sondern der Charakter, die Veranlagung bezw. die Widerstandsfähigkeit des betreffenden Menschen. So wird der eine im Rauschzustande leicht erregbar und neigt zu Ausschreitungen aller Art, während der andere in eine gemütliche oder rührselige Stimmung versetzt wird. Somit bewirkt der Rauschzustand immer eine Stimmungsänderung bei der betreffenden Einzelpersönlichkeit, wobei die Folgen ganz verschiedenartig sein können.

Der akute Rausch ist also ein vorübergehender Zustand. Dabei ist es Sache des Psychiaters festzustellen, ob durch den Rausch die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen oder nur vermindert wurde.

b) Der pathologische Rausch.

Auch der pathologische Rausch stellt, wie die akute Berauschung, einen vorübergehenden Zustand dar, doch spielt dabei die persönliche Veranlagung des betreffenden Individuums eine grosse Rolle.[5]) Bei diesen Personen ist eine auffallende Intoleranz gegenüber Rauschmitteln feststellbar, indem schon ganz geringe Mengen von Alkohol oder andern berauschenden Mitteln innert kürzester Frist Rauschzustände hervorrufen, die sich meistens durch erhöhte Erregungszustände und andere spezifische Erscheinungsformen vom akuten Rausch unterscheiden. Oft tritt der pathologische Rausch äusserlich gar nicht zutage, während das Bewusstsein des Berauschten schon stark getrübt ist.

Die Intoleranz kann vorübergehend oder dauernd sein.[6]) Bei vorübergehender Rauschmittelintoleranz können schon ganz geringe Mengen von Rauschgift einen pathologischen Rausch bewirken,

[4]) Bohn S. 2
[5]) Bumke S. 184
[6]) Gramsch S. 36

da die Widerstandskraft der betreffenden Person durch gewisse äussere Umstände, wie z. B. heftige Gemütsbewegungen, Hunger, schwere Affekte, Ueberanstrengungen, Schlafmangel, Krankheit usw. geschwächt ist. Hat der Täter von seiner Intoleranz keine Kenntnis und begeht er in einem solchen Rauschzustand eine strafbare Handlung, so kann er nicht bestraft werden, da ihn wegen seiner krankhaften Veranlagung kein Verschulden trifft. Doch besteht die Möglichkeit, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu versorgen.

Die dauernde Intoleranz gegenüber Alkohol und andern Narkotika ist entweder ererbt wie z. B. bei den Epileptikern, Hysterikern, sowie bei psychopathischen Personen, wo schon ganz geringe Portionen von geistigen Getränken schwere Rauschzustände hervorrufen können.[7])

Sowohl den dauernd wie den vorübergehend Intoleranten trifft für die im Rausch begangenen strafbaren Taten nur ein Verschulden, wenn er nach den früheren Erfahrungen wissen musste, dass er auch ganz geringe Mengen von Alkohol oder andern Rauschmitteln nicht ertragen kann.

Beim pathologischen Rausch handelt es sich nach diesen Darlegungen um eine Krankheit, deren Erscheinungsformen und Folgen je nach dem einzelnen Individuum ganz verschiedenartig sind. Die Wissenschaft zählt diese Rauschzustände zu den Geisteskrankheiten. Deshalb ist in der Regel eine strafrechtliche Ahndung des in einem pathologischen Rauschzustand begangenen Deliktes nicht möglich, doch wird sich in solchen Fällen eine Verwahrung bezw. Versorgung des Rauschtäters in einer Anstalt zur Heilung und Pflege im Sinne der Bestimmung der Art. 14, 15 und 17 STGB aufdrängen.

c) Die Trunksucht und die chronische Rauschvergiftung.

Der chronische Rauschmittelmissbrauch besteht in der regelmässigen Aufnahme von grösseren Mengen Rauschgiftes.[8]) Der Süchtige hat einen krankhaften, unwiderstehlichen Hang nach berauschenden Getränken. Der Rauschzustand wird zu einem Dauerzustande. Er ruft beim Gewohnheitstrinker bezw. Rauschgiftsüchtigen neben körperlichen Schädigungen wie Zittern, Magenbeschwerden usw. auch einen geistigen und sittlichen Verfall hervor. Besonders verhängnisvoll ist die Erkrankung des Gehirns und des gesamten Nervensystems, was zur völligen Verblödung des Süchtigen führen kann.[9]) Die Folgen sind hier also viel nachhaltiger als beim akuten Rausch.

Die chronische Rauschsucht kann auch in einer ständigen Aufeinanderfolge von einzelnen akuten Rauschzuständen bestehen.

---

[7]) Gramsch S. 36
[8]) Gramsch S. 37
[9]) Zimmermann S. 3

Durch den übermässigen Genuss von Rauschgiften ruinieren die Süchtigen aber nicht nur ihre Gesundheit und verhindern eine erträgliche soziale Einstellung, sondern sie schädigen auch die menschliche Gesellschaft, indem sich gewisse Defekte auf ihre Kinder vererben und das verderbliche Milieu für diese bleibende Charakterfehler zur Folge haben kann.

Die chronische Berauschung kann die Grundlage zu alkoholischen Geisteskrankheiten sein, die man Alkoholpsychosen nennt. Die wichtigsten Fälle von solchen Alkoholpsychosen sind das Delirium tremens, der Eifersuchtswahn des Säufers, die Alkoholepilepsie, die Trinkerhalluzinose und die Korsakow'sche Krankheit.[10]) Auf die nähere Behandlung der einzelnen Psychosen muss in der vorliegenden Arbeit verzichtet werden, da dies zu stark in das Gebiet der Medizin hineingreifen würde.

Im folgenden soll noch kurz die Dipsomanie erörtert werden, welche in der krankhaften Sucht zum Trinken besteht.[11]) Darunter fällt in erster Linie der Quartalsäufer, der zu bestimmten Zeiten von einem unbändigen Drang nach Rauschmitteln befallen wird, während er in der Zwischenzeit mässig ist. Typisch ist hier also die krankhafte, periodische Neigung nach Alkohol oder sonstigen Narkotika.

Der Rauschzustand, der den Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit bewirkt, muss durch den Genuss von geistigen Getränken oder andern berauschenden Mitteln hervorgerufen worden sein. In den allermeisten Fällen berauscht sich der Schuldige mittelst geistiger Getränke.[12]) Darunter sind alkoholische Flüssigkeiten wie gebrannte Wasser, Wein, Bier, Punsch usw. zu verstehen. Unter die Kategorie der andern berauschenden Mittel sind Aether, Opium, Morphium, Heroin, Haschisch und andere solche Gifte zu erwähnen.[13]) All diese Mittel wirken berauschend oer betäubend.

Die Menge des genossenen Giftes ist unwesentlich, da ja nur auf den Endzustand d. h. den Verlust der Zurechnungsfähigkeit abgestellt wird. Doch muss es sich immer um stoffliche Mittel handeln. Wer sich mit Gas vergiften will und in der Gasvergiftung schwere Ausschreitungen begeht, kann nie nach Art. 263 STGB verurteilt werden. Auch die Rauschzustände, die auf Hypnose zurückzuführen sind, finden hier keine Beachtung. Unwesentlich ist es ferner, auf welche Art und Weise der Täter das Rauschmittel einnimmt. Es ist auch denkbar, dass er es sich einspritzt oder durch eine Drittperson auf sein eigenes Begehren hin einspritzen oder sonstwie seinem Körper zuführen lässt.[14])

---

[10]) Zimmermann S. 4/5
[11]) Schreyer S. 5/6
[12]) Günter S. 17
[13]) Schäfer-Wagner-Schafheutle S. 212
[14]) Günter S. 18

Unter den Tatbestand des Art. 263 STGB fallen in erster Linie die im akuten Rauschzustande begangenen Delikte. Voraussetzung ist aber, dass der Rausch seine Ursachen im Selbstverschulden des Täters hat, was im folgenden zu untersuchen ist. Infolge der Erhöhung der psychomotorischen Erregung und der gesteigerten Reizbarkeit im Rauschzustand sowie der Verminderung bezw. dem Wegfallen der Hemmungen moralischer Art ist der akute Rauschmittelmissbrauch eine der Hauptursachen der Kriminalität. Dabei hat man die Feststellung gemacht, dass Berauschte speziell Roheitsdelikte, wie Körperverletzungen, Sittlichkeitsverbrechen, Bedrohungen, Beleidigungen, Sachbeschädigungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt (Polizei) usw. begehen.[15] u.[16]) Ein grosser Prozentsatz der Verkehrsunfälle ist auf den Alkohol zurückzuführen.

Beim pathologischen und beim chronischen Rausch muss der Richter im Einzelfalle unter Hinzuziehung von medizinischen Sachverständigen prüfen, ob der Rauschtäter für die begangenen Delikte strafrechtlich verfolgt werden kann oder nicht. Die Alkoholpsychosen scheiden von vorneherein aus, da es sich hier immer um Geisteskrankheiten handelt, wo der Art. 263 STGB nicht in Frage kommt. Im allgemeinen stellt auch der pathologische Rausch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit dar, weshalb eine strafrechtliche Ahndung nicht möglich ist, doch kann der Täter nach Art. 14 u. 15 STGB in einer Heil- oder Pflegeanstalt verwahrt bezw. versorgt werden.

Der Gewohnheitstrinker begeht meistens in vermindert zurechnungsfähigem Zustande eine strafbare Handlung. Deshalb wird der Täter nach Verbüssung der Strafe meistens in eine Trinkerheilanstalt eingeliefert, damit er von seiner Trunksucht geheilt werde. Im 5. Kapitel wird die Behandlung von Gewohnheitstrinkern in einer Trinkerheilanstalt näher zu erörtern sein.

Es soll im nachfolgenden untersucht werden, in welchen Rauschzuständen, die die Zurechnungsfähigkeit des Täters ausschliessen, der Art. 263 STGB Anwendung findet.

§ 3. Die Unzurechnungsfähigkeit als Folge des übermässigen Rauschmittelgenusses.

Zur Anwendung des Art. 263 STGB ist erforderlich, dass der Rauschzustand eine solche Intensität erreicht hat, dass die Zurechnungsfähigkeit des Schuldigen ausgeschlossen ist.[17]) Zuerst

---

[15]) Vgl. Statistik bei Schreyer S. 8
[16]) Lang: Alkohol und Verbrechen. Basel 1892.
[17]) Kaffarnik S. 6

haben wir uns mit dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit zu befassen, den Hafter wohl mit Recht durch den Ausdruck Schuldfähigkeit ersetzen möchte.[18]) Die Zurechnungsfähigkeit ist die Voraussetzung jeglicher Schuld. Ueber das Wesen der Zurechnungsfähigkeit hat seit jeher in der Wissenschaft Meinungsverschiedenheit geherrscht. Da unser Strafgesetzbuch auf dem Satz: «Keine Strafe ohne Schuld» basiert, ist die Zurechnungsfähigkeit des Delinquenten die Voraussetzung jeglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Unser Gesetz beschreibt den Begriff negativ im Art. 10 STGB, da ja die Zurechnungsfähigkeit der normale Zustand eines Menschen ist. Der Art. 10 STGB lautet:

«Wer wegen Geisteskrankheit, Blödheit oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.»

Die Unzurechnungsfähigkeit wird vom schweizerischen Gesetzgeber nach der sog. gemischten Methode bestimmt, die die biologischen und psychologischen Merkmale verbindet. Zur Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit sollen daher Psychiater und Jurist zusammenarbeiten. Der psychiatrische Fachmann hat zu entscheiden, ob ein geistiger Defekt vorhanden ist, während der Richter in erster Linie auf die seelischen Fähigkeiten abzustellen hat, d. h. ob beim Täter noch die Einsicht in das Unrecht der Tat vorhanden war und ob er imstande war, gemäss dieser Einsicht zu handeln.[19])

Nach Art. 10 STGB schliessen 3 biologische Merkmale die Zurechnungsfähigkeit aus, nämlich: Geisteskrankheit, Blödsinn und schwere Störung des Bewusstseins.

Im folgenden ist zu untersuchen, unter welche biologischen Kriterien die verschiedenen Rauschzustände einzureihen sind.

a) Geisteskrankheit. Der Begriff der Geisteskrankheit muss extensiv interpretiert werden.[20]) Darunter ist jede krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu verstehen, die den Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit bewirkt. Die krankhafte Geistesstörung muss eine solche Intensität erreichen, dass der Kranke nicht in der Lage ist, die Wirkungen seines Handelns zu übersehen. In erster Linie sind hier die eigentlichen Geisteskrankheiten, die sog. Psychosen zu nennen. Diese Psychosen können exogen sein, d. h. sie können auf äussere Einflüsse als Krankheitsursachen zurückzuführen sein.[21])

Der pathologische Rausch ist auch als eine Geisteskrankheit im weitern Sinne zu betrachten, da seine Ursachen in der Persön-

---

[18]) Hafter S. 101
[19]) Zimmermann S. 8
[20]) Thormann-Overbeck N. 5 zu Art. 10
[21]) Schäfer-Wagner-Schafheutle S. 176

lichkeit des Kranken liegen. Die krankhafte Störung ist toxisch bedingt, d. h. sie ist auf eine Vergiftung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel zurückzuführen. Auch der chronische Rauschmittelmissbrauch speziell die Alkoholpsychose fällt unter den Begriff der Geisteskrankheit, sofern sie krankhafter Natur ist. Es ist daher immer Aufgabe des psychiatrischen Experten, festzustellen, in welchen Fällen Geisteskrankheit im weitern Sinne anzunehmen ist.

b) Blödsinn ist die Bezeichnung für völlige Geistesschwäche, die entweder angeboren ist wie bei der Idiotie oder erworben als Demenz z. B. Gehirnerweichung, Epilepsie usw. Er deutet immer auf eine geistig zurückgebliebene Entwicklung hin. Rauschzustände lassen sich wohl nicht unter diesen Begriff einordnen.

c) Schwere Störung des Bewusstseins. Bei der Bewusstseinsstörung handelt es sich um einen vorübergehenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit, wo die normalen Beziehungen zwischen dem Selbsbewusstsein und der Aussenwelt durch eine Bewusstseinsstörung oder Bewusstseinsbeeinträchtigung mehr oder weniger beeinträchtigt sind.[22]) Die Störung braucht also nicht so stark zu sein, dass dadurch das Bewusstsein völlig aufgehoben ist. Im übrigen ist der Bewusstlose überhaupt nicht fähig zu handeln im Rechtssinne, da bei ihm die Willensmomente ausgeschlossen sind. Die Reflexbewegungen des sinnlos Berauschten, der sich wie ein Klumpen am Boden wälzt und dabei einen Passanten verletzt, können nicht als Handlungen im strafrechtlichen Sinne aufgefasst werden und somit kann der Bewusstlose auch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Als Fälle der schweren Bewusstseinsstörung kommen in Frage Ohnmachts- und Schlafzustände, Nachtwandel, Hypnotismus, hochgradige Affekte, Betäubung und vor allem Rauschzustände aller Art.[23])

Der gewöhnliche Rausch ist eine hochgradige Bewusstseinsstörung, sofern er beim betreffenden Individuum Unzurechnungsfähigkeit hervorruft. Bewusstseinsstörungen begründen aber nur Unzurechnungsfähigkeit, wenn beim Täter die geistigen Fähigkeiten, das Unrecht seiner Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln, ausgeschlossen waren. Diese Erfordernisse sind meistens bei den akuten Rauschzuständen erfüllt, so dass sie als schwere Bewusstseinsstörungen gemäss Art. 10 STGB betrachtet werden können. Neben dem akuten Rausch können auch die pathologischen und chronischen Rauschzustände solche Störungen des Bewusstseins bewirken, weshalb man sie in diesen Fällen auch unter den Begriff der schweren Störung des Bewusstseins einreihen kann.[24])

---

[22]) Mezger: Strafrecht S. 416
[23]) Thormann-Overbeck N. 13 zu Art. 10
[24]) Gramsch S. 40

Als psychologische Kriterien verlangt das Gesetz die Unfähigkeit des Schuldigen, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln. Es müssen die biologischen Elemente d. h. also die Geisteskrankheit, der Blödsinn, die schwere Störung des Bewusstseins in einem solchen Umfange vorhanden sein, dass dadurch die beiden oben genannten seelischen Fähigkeiten oder eine derselben beim Delinquenten ausgeschaltet sind. Die psychologischen Merkmale sollen vor allem dem Richter bei der Beurteilung als Wegweiser dienen.

a) Das intellektuelle Moment besteht in der Unfähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Dem Rechtsbrecher muss die Einsicht für die Bedeutung der Tat als Unrecht fehlen.[25]) Infolge seines Rauschzustandes muss er nicht in der Lage sein, zwischen recht und unrecht zu unterscheiden.

b) das zweite psychologische Kennzeichen besteht in der Unfähigkeit des Täters, gemäss seiner Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln. Er muss daher nicht mehr imstande sein, die Folgen aus dieser Einsicht richtig abzuschätzen. Es handelt sich hier also um ein Willensmoment. Der Schuldige kann zwar die Einsicht in das Unrechtmässige seiner Handlung haben, aber er ist nicht in der Lage, den verbrecherischen Reizen wie z. B. Rachelust, Leidenschaft, materieller Gewinn usw. durch Vorstellungen, die diese Reize hemmen, z. B. Furcht vor der Strafe, Gewissensbisse etc. entgegenzutreten.[26]) Besonders in Rauschzuständen besitzt der Schuldige nicht mehr die moralische Kraft, gemäss dieser Einsicht zu handeln.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die biologischen Kriterien immer eine erhebliche Beeinträchtigung der Verstandes- oder Willensfähigkeit hervorrufen müssen, damit der Richter Unzurechnungsfähigkeit annehmen kann. Somit verlangt unser Gesetz eine Kombination der biologischen mit den psychologischen Merkmalen.

Gibt der Geisteszustand des Angeschuldigten zu Zweifel Anlass, so soll nach Art. 13 STGB der Untersuchungsbeamte oder der Richter medizinische Sachverständige zu Rate ziehen. Als Experten kommen in erster Linie Psychiater in Frage.[27]) Der Sachverständige hat auf Grund der im Art. 10 STGB aufgestellten biologischen Kriterien den Geisteszustand des Angeklagten zu untersuchen und ein Gutachten über dessen Zustand zu erstatten. Er muss ferner prüfen, ob beim Täter die psychologischen Merkmale d. h. die Verstandes- oder Willensfähigkeit vorhanden waren oder nicht. Der Art. 13 Absatz 3 sagt, dass der Sachverständige den Zustand des Beschuldigten zu untersuchen habe. Darnach

---

[25]) Thormann-Overbeck N. 8 zu Art. 10
[26]) Schäfer-Wagner-Schafheutle S. 180
[27]) Thormann-Overbeck N. 3 zu Art. 13

hätte er nur auf den Zeitpunkt der Untersuchung abzustellen. Somit könnte der Psychiater nur bei Dauerzuständen wie Geisteskrankheit oder Blödsinn ein Urteil über die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Rechtsbrechers abgeben. Für den Richter ist aber der Zeitpunkt der Begehung der Tat massgebend und ich glaube, dass der Gesetzestext in diesem Sinne zu interpretieren ist, da ja sonst ein Gutachten für die richterliche Beweisführung in der Regel keinen praktischen Wert hätte.[28]) Auch bei akuten Rauschzuständen, die eine vorübergehende Bewusstseinsstörung darstellen, kann der Sachverständige anhand der vorliegenden Tatsachen und durch gewisse medizinische Verfahren wie z. B. die Blutprobe feststellen, ob der Betreffende zur Zeit der Tatbegehung unzurechnungsfähig war oder nicht. Der Psychiater hat sich in seinem Gutachten auszusprechen, ob der Berauschte im Momente der strafbaren Handlung unzurechnungsfähig war oder nur vermindert zurechnungsfähig. Bei der Bejahung der Unzurechnungsfähigkeit bezw. verminderten Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten muss der Psychiater in seiner Expertise erklären, ob der Beschuldigte in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde. Das Gutachten ist bloss ein Hilfsmittel, an das der Richter nicht gebunden ist. Er hat es unter eigener Verantwortung selbständig zu würdigen. In jedem Falle sollen somit Richter und Psychiater zusammenarbeiten.

Der medizinische Experte hat zu entscheiden, ob ein geistiger Defekt beim Angeschuldigten vorliegt, während der Richter die psychologische Wirkung dieses Defektes zu beurteilen hat. Erst durch die Gesamtbetrachtung der biologischen und psychologischen Ursachen ist es möglich, den einzelnen Fall zu beurteilen, wobei dem Richter die letzte Entscheidung zukommt, da er das psychiatrische Gutachten frei zu würdigen hat.

§ 4. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit stellt eine Zwischenstufe zwischen der vollen geistigen Gesundheit und der die Zurechnungsfähigkeit gänzlich ausschliessenden Geisteskrankheit dar, wobei die geistigen Fähigkeiten dermassen herabgesetzt sind, dass dies bei der Bestrafung des Schuldigen in Berücksichtigung gezogen werden soll.[29]) Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist aber nicht ein Mittelding zwischen der Zurechnungsfähigkeit und der Unzurechnungsfähigkeit, sondern die vermindert Zurechnungs-

[28]) Gegenteilige Ansicht bei Graf S. 55
[29]) Lüscher S. 213

fähigen sind zu den Zurechnungsfähigen zu zählen, doch können sie milder bestraft und eventuell auch anders behandelt werden als die übrigen Zurechnungsfähigen, z. B. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (Art. 14 u. 15 STGB), da bei ihnen wohl die Verantwortlichkeit für die Tat besteht, aber die Schuld gemindert ist.[30]) Somit sind die vermindert Zurechnungsfähigen Zurechnungsfähige mit geringerer Schuld.

All die unzähligen Uebergangsstadien zwischen der geistigen Gesundheit und der geistigen Krankheit fallen unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, deren nähere Abgrenzung in den Aufgabenkreis des Psychiaters fällt. Durch die Aufstellung dieses Begriffes wollte man ungerechte Härten bei der Verurteilung vermeiden, indem nun der Richter den Angeschuldigten milder bestrafen kann, wenn ihn nicht die volle Verantwortung für die strafbare Handlung belastet, während ihn früher entweder die volle gesetzliche Strafe traf oder er freigesprochen werden musste, was eine Ungerechtigkeit war.

Die Bestimmung der verminderten Zurechnungsfähigkeit erfolgt wie bei der Unzurechnungsfähigkeit nach der sog. gemischten Methode. Die biologischen Elemente, die nach Art. 11 STGB die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen, sind einerseits eine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit oder des Bewusstseins, anderseits eine mangelhafte geistige Entwicklung. Diese Merkmale sind die Grundlage dafür, dass der Angeschuldigte als vermindert zurechnungsfähig bezeichnet werden kann. Dazu tritt noch eine Herabsetzung der Fähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln oder in beide psychologischen Fähigkeiten zugleich.

Die Zurechnungsfähigkeit muss zur Zeit der Tatbegehung erheblich vermindert sein, damit der Richter den Art. 11 STGB in Anwendung bringen darf. Zur Feststellung dieser Tatsache wird er sich des Psychiaters bedienen, der im Einzelfalle zu prüfen hat, ob diese Herabsetzung der massgebenden Fähigkeit strafrechtlich erheblich sei oder nicht. Diese Feststellung ist oft recht schwierig, da die Grenzen zwischen Zurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit fliessend sind und es keine scharfe Trennungslinie gibt.[31])

Das Gesetz spricht von Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit und von mangelhafter geistiger Entwicklung, womit also Dauerzustände krankhafter Natur gemeint sind, z. B. Psychopathen, Trunksüchtige, Rauschgiftsüchtige usw. Bei diesen Personen beruht die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf einem dauernd abnormalen Zustand, wodurch eine mildere Bestrafung in den allermeisten Fällen gerechtfertigt ist. Bei solchen Ele-

---

[30]) Thormann-Overbeck N. 2 zu Art. 11
[31]) Schäfer-Wagner-Schafheutle S. 183

menten sind aber meistens die Voraussetzungen zu einer Verwahrung und Versorgung in einer Heil- oder Pflegeansalt gegeben. Gewohnheitstrinker, die im Zustande der verminderten Zurechnungsfähigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begehen, können nach Verbüssung der Freiheitsstrafe in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden. Die Allgemeinheit hat ein Recht darauf, dass sie vor künftigen Rechtsgüterverletzungen solcher abnormer krankhafter Personen geschützt werde.

Auch bei einer vorübergehenden Bewusstseinsstörung kann die Zurechnungsfähigkeit gemindert sein, wenn beim Täter die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, erheblich herabgesetzt war. Diese Bestimmung ist wichtig für die Behandlung der Delikte, die im Zustande der Angetrunkenheit begangen werden. In der Wissenschaft ist ein grosser Streit entstanden, ob der Rauschtäter, der noch vermindert zurechnungsfähig ist, milder zu bestrafen sei als der nüchterne Rechtsbrecher. Dabei verlangten die einen für den angetrunkenen Täter eine obligatorische Strafmilderung, da die Strafe sich nach der Grösse der Schuld zu richten habe.[32]) Auch würde der Angetrunkene dadurch nur angestiftet, sich völlig zu betrinken, damit er bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens nicht mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe bedroht würde, sondern nach Art. 263 STGB bloss wegen des schuldhaften Sichberauschens eine Strafe zu gewärtigen hätte. Andere Strafrechtler machen aber geltend, dass die Berücksichtigung der selbstverschuldeten Trunkenheit als Strafmilderungsgrund direkt ein Freibrief für kriminelle Elemente darstellen würde, sich zu betrinken, bevor sie eine Rechtsgüterverletzung begehen.[33]) Auch würde diese Maxime dem Rechtsbewusstsein des Volkes völlig widersprechen und die Bekämpfung der Rauschdelikte illusorisch machen. Ferner würde die Strafe stark von ihrer abschreckenden Wirkung verlieren, wenn jeder Angetrunkene, der ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mildere Bestrafung gewärtigen würde. Hafter meint, dass ein Rausch, der nur mit einer vorübergehenden Beeinträchtigung verbunden ist, nicht strafmildernd wirken kann. BSTG Art. 32 lit. b und MSTGB Art. 33 lit. b erklären, dass selbstverschuldete Trunkenheit in der Regel nicht als Strafmilderungsgrund Anerkennung finden kann.[34]) Sicherlich ist im Interesse der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin in den allermeisten Fällen eine mildere Beurteilung der selbstverschuldeten Trunkenheit im Militärstrafrecht nicht angebracht.

Der Art. 11 STGB sieht bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit obligatorische Strafmilderung vor, d. h. es ist dem freien

---

[32]) Littauer S. 59 ff.
[33]) Hafter S. 103
[34]) Hafter S. 104

richterlichen Ermessen vorbehalten, die Strafe zu mildern. Bei der Strafmilderung nach freiem Ermessen im Sinne des Art. 66 kann der Richter die Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmass der Strafart herabsetzen.

Ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf chronischeTrunksucht zurückzuführen, so hat man es mit einem dauernden Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit zu tun. In der Regel ist eine mildere Bestrafung des Gewohnheitstrinkers gerechtfertigt, doch soll er nach Verbüssung der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingeliefert werden, damit er des Alkohols entwöhnt und zu einer bessern Lebensführung angehalten werde. Bei der Behandlung von Gewohnheitstrinkern handelt es sich wie bei der Verwahrung oder Versorgung von vermindert Zurechnungsfähigen in eine Heil- oder Pflegeanstalt zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung um Elemente, deren verminderte Zurechnungsfähigkeit auf einem Dauerzustand beruht.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit kann aber auch durch eine vorübergehende Beeinträchtigung des Bewusstseins hervorgerufen werden, worunter die selbstverschuldete Trunkenheit oder Berauschung fällt. Es frägt sich nur, ob und inwieweit eine selbstverschuldete Trunkenheit, die eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit beim Rechtsbrecher zur Folge hat, vom Richter als Strafmilderungsgrund Berücksichtigung finden kann.

Die meisten Strafrechtler betrachten, wie schon oben bemerkt, selbstverschuldete Trunkenheit nicht als Milderungsgrund.[35]) Der Kommentar Thormann-Overbeck verlangt mit Recht bei den Fällen der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die auf eine vorübergehende Beeinträchtigung des Bewusstseins zurückzuführen sind, eine gewisse Zurückhaltung bei der Strafzumessung.[36].) Auch bei Angetrunkenheit, die schuldhafterweise herbeigeführt wurde, ist der Täter für seine Handlungen verantwortlich. Durch die Trunkenheit ist aber sein Geisteszustand vorübergehend gestört, und er ist nicht in der Lage, das Unrecht seiner Tat voll einzusehen oder infolge seiner geringen Widerstandsfähigkeit vermag er den verbrecherischen Reizen nicht die nötigen Hemmungsvorstellungen entgegenzusetzen. In diesem Falle ist also die Schuld des Täters geringer und nach dem Satze «nulla poena sine culpa» muss sich die Strafe nach der Täterschuld richten. Dies würde aber für gemeingefährliche Elemente nur ein Anreiz sein, sich völlig zu berauschen, damit sie mit einer geringern Strafe davonkommen, falls sie ein Verbrechen oder Vergehen begehen. Eine solche Abschwächung des Strafschutzes würde nicht nur dem Rechtsbewusstsein widersprechen, sondern auch der wirksamen Bekämpfung der Trunkenheitsdelikte direkt entgegenwirken. Besonders die vermindert zurechnungsfähigen Trinker bedrohen

---

[35]) Hafter S. 104, Schäfer-Wagner-Schafheutle S. 184
[36]) Thormann-Overbeck N. 6 zu Art. 11

durch ihre häufigen Rauschexzesse die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Zusammenfassend wäre zu sagen, das der Rauschtäter, der vermindert zurechnungsfähig ist, an und für sich nach Art. 11 STGB milder bestraft werden sollte, da bei ihm das Verschulden geringer ist als beim nüchternen Rechtsbrecher. Zum Schutze der menschlichen Gesellschaft und zur Abschreckung willensschwacher krimineller Elemente ist aber oft eine empfindliche Freiheitsstrafe auch bei akuter selbstverschuldeter Trunkenheit gerechtfertigt. Heute besteht im Strafrecht die Tendenz, einen Täter streng zu bestrafen, falls man ihm nicht die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges zukommen lassen will, wodurch man auch eine Besserung des Delinquenten erreichen will. Deshalb ist bei der selbstverschuldeten Trunkenheit die Bestimmung über die Herabsetzung der geistigen Fähigkeiten einengend auszulegen. Der Richter muss bei der Urteilsbemessung einerseits auf das Verschulden des Täters, andererseits auf den Schutz der Allgemeinheit vor gemeingefährlichen Elementen abstellen. Es soll daher das Gericht nach Prüfung all dieser Voraussetzungen entscheiden, ob die selbstverschuldete Trunkenheit als Strafmilderungsgrund in Betracht kommt, oder ob nicht eine strenge Bestrafung eine Besserung des Rechtsbrechers bedingen und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besser gewährleisten würde.

Es wäre somit dem freien richterlichen Ermessen überlassen, die Strafe nach Art. 66 STGB zu mildern oder nicht. In der Regel wird es sich empfehlen, die selbstverschuldete Berauschung nur innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafmildernd zu berücksichtigen. Durch den weiten Strafrahmen, der die einzelnen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches auszeichnet, wird es dem Richter meistens leicht möglich sein, gewisse Härten bei der Bestrafung krimineller Trinker zu vermeiden.

Der Täter wird wegen der begangenen Tat verurteilt, wenn seine Zurechnungsfähigkeit nur vermindert ist. Begeht einer im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit ein Verbrechen oder Vergehen, so wird er wegen der selbstverschuldeten Berauschung, nicht aber wegen des eingetretenen Erfolges bestraft. Der Unterschied liegt darin, dass der Rechtsbrecher im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit nicht in der Lage war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht in das Unrecht seines strafbaren Tuns zu handeln, während er im vermindert zurechnungsfähigen Zustande diese Fähigkeit noch besass, wenn auch in herabgesetztem Masse.

Nicht zu bestreiten ist, dass die vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten sehr voneinander abweichen und dass bei ihnen die Bemessung der Strafe dem freien richterlichen Ermessen zu überlassen ist. Bei kriminellen Trinkern wird in der Regel nur eine längere Freiheitsstrafe ihren Zweck erreichen.

II. Kapitel

Der innere Tatbestand des Art. 263 STGB

§ 5. Der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit und Betäubung.

Zur Bestrafung nach Art. 263 STGB ist erforderlich, dass der Täter sich schuldhaft in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt. Der Schuldige muss den Rauschzustand selbst verschuldet haben, doch spricht unser Gesetz von selbstverschuldeter Trunkenheit und Betäubung, ohne diesen Begriff näher zu definieren. Es muss untersucht werden, ob der Begriff „Selbstverschulden» unter die beiden Schuldformen: Vorsatz und Fahrlässigkeit fällt oder nicht.

Vorerst will ich mich mit der unverschuldeten Berauschung auseinandersetzen, bei der der Täter straffrei ausgeht, da ihn für seine Handlungen kein Verschulden trifft. Unverschuldet ist die Berauschung, wenn der Berauschte durch Gewalt, Hinterlist oder auch in entschuldbarem Irrtum in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt wurde oder sich versetzte, z. B. wenn ein Dritter einem andern ohne dessen Kenntnis Branntwein in sein Bierglas leerte. In all diesen Fällen trifft den Täter keine Verantwortung, wenn er im unzurechnungsfähigen Zustande strafbare Handlung verübt.[37])

Unverschuldete Berauschung liegt auch vor, wenn der Arzt einem Kranken zur Heilung oder Schmerzlinderung Narkotika verschreibt und dieser nach Einnahme dieser Mittel im Aether- oder Morphiumrausch ein Delikt begeht.[38]) Der Art. 263 STGB kann nicht angewendet werden, wenn der Patient nur die vom Arzt vorgeschriebene Portion von Rauschmittel einnimmt, da ihn hier kein Verschulden trifft. Aber auch der Arzt könnte nicht wegen Verletzung des Art. 263 STGB bestraft werden, da der Rauschmittelmissbrauch nicht tatbestandsmässig ist. Doch könnte in diesen Fällen der Arzt nach den Vorschriften der actio libera in causa bestraft werden. Oft wird Alkohol als Vorbeugungsmittel gegen Erkältungskrankheiten genossen. Resultiert nun daraus ein Rausch und begeht der Schuldige im unzurechnungs-

[37]) Molfenter S. 8
[38]) Gramsch S. 26

fähigen Zustande eine strafbare Tat, so muss der Richter im Einzelfalle genau prüfen, ob der Alkohol nur zu Heilzwecken oder auch aus andern Gründen eingenommen wurde. In der Regel wird es leicht möglich sein, einen Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit zu machen.

Der Begriff des Selbstverschuldens bei Trunkenheit oder Berauschung hat speziell in Deutschland zu lebhaften Diskussionen Anlass gegeben.[39]) So schoben Juliusberger und Hoppe die Schuld der Gesellschaft und ihren Trinksitten zu. Ferner wird der Einwand erhoben, dass der Trinker sukzessive in den Zustand der Berauschung gerate, ohne dass er Hemmwirkungen geltend machen könne. Auf die eingehende Erörterung dieses Meinungsstreites kann hier verzichtet werden, da er nur ethisch-moralischer Natur ist. Das schweizerische Strafgesetzbuch spricht von selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung, worunter einzig die Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit in Betracht kommen.[40])

Einleitend muss darauf verwiesen werden, dass die Trunkenheit als solche nicht bestraft wird, da unser Volk ein solches Strafrecht sicherlich nicht akzeptieren würde, das die blosse Berauschung, die keine Rechtsgüterverletzung zur Folge hat, unter Strafe stellen würde. Die selbstverschuldete Berauschung im Sinne des Art. 263 STGB wird nur dann strafrechtlich geahndet, wenn der Täter in diesem Zustande eine strafbare Handlung begeht. Strafbar ist wohl der Rausch, während die Rauschtat, d. h. das im unzurechnungsfähigen Rauschzustand begangene Delikt lediglich die objektive Bedingung der Strafbarkeit darstellt.[41])

Das Verschulden besteht beim Rauschmittelmissbrauch im vorsätzlichen oder fahrlässigen Sichberauschen. Voraussetzung jeglicher Schuld ist, dass der Rauschtäter das Wesen der Berauschung kannte oder nach den Umständen kennen musste, was man wohl bei jedem normalen Schweizer annehmen darf. Vorsatz ist nach Art. 18 STGB nur dann vorhanden, wenn der Täter ein Delikt, also die strafbare Handlung des Sichberauschens, mit Wissen und Willen begeht.[42])

Beim direkten Vorsatz berauscht sich der Täter absichtlich. Er muss die Berauschung nicht nur vorausgesehen haben, er muss sie auch gewollt haben. Den Entschluss zur vorsätzlichen Berauschung muss der Täter im zurechnungsfähigen Zustand gefasst haben und dann durchläuft er das Stadium der verminderten Zurechnungsfähigkeit, bis er durch den Genuss von weitern Rauschmitteln in einen Zustand völliger Unzurechnungsfähigkeit

---

[39]) Vgl. die Literatur bei Littauer S. 17 ff u. Gantenbein S. 34 ff
[40]) Germann: Schweizerisches Strafgesetzbuch S. 175
[41]) Mezger: Leitfaden S. 167
[42]) Thormann-Overbeck N. 10 zu Art. 18

gerät. Die Fälle des dolus directus werden beim Alkoholmissbrauch nicht zahlreich sein. Dagegen wird beim Genuss von Morphium, Kokain und andern Rauschgiften meistens direkter Vorsatz vorliegen, da der Delinquent sich berauscht, um in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt zu werden.[43]

Auch beim Rauschmittelmissbrauch ist dolus eventualis denkbar, wenn der Täter mit der Möglichkeit der Berauschung rechnete, sich aber trotzdem nicht vom weitern Genuss von berauschenden Mitteln abhalten liess. Der Erfolg ist hier weder direkt gewollt, noch tritt er sicher ein, aber der Schuldige billigt ihn für den Fall seines Eintrittes.[44]) Die Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit ist nicht immer leicht, da die Grenzen hier fliessend sind, doch spielt dies hier keine Rolle, da vorsätzliches und fahrlässiges Sichberauschen nach Art. 263 STGB in gleicher Weise für strafbar erklärt werden.

Im Art. 263 STGB wird auch das fahrlässige Sichberauschen mit Strafe bedroht, wenn es ein Delikt zur Folge hat. Unter Fahrlässigkeit versteht man nach Art. 18 Abs. 3 die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des Schuldigen, die die Straftat zur Folge hat. Meistens beruht der Alkoholrausch auf Fahrlässigkeit. Nach Mayer handelt der Trinker fahrlässig, wenn er sich schuldhaft über die Wirkung des Rauschmittels oder über die eigene Widerstandsfähigkeit geirrt hat oder sich darüber gar keine Gedanken gemacht hat.[45]) Wusste der Rechtsbrecher aus früherer Erfahrung, dass er nur so und so viel ertragen kann, und trank er über dieses Quantum hinaus Alkohol, so handelt er fahrlässig. Der Täter kann dafür verantwortlich gemacht werden, dass er die nach den Umständen geforderte Sorgfaltspflicht vernachlässigt hat.

Der Richter hat im Einzelfalle zu prüfen, ob der Trinker unverschuldeterweise die berauschende Wirkung des alkoholischen Getränkes nicht kannte, z. B. dass er glaubte, das Getränk enthalte keinen Alkohol oder nur so wenig, dass es für den Trinker keine bösen Folgen habe. Fahrlässigkeit wird aber vorliegen, wenn einer ohne weitere Prüfung ein ihm bisher unbekanntes, alkoholisches oder sonstiges berauschendes Getränk trinkt, da ja von ihm nach den Umständen mehr Vorsicht verlangt werden kann.[46]) Unverschuldet ist die Trunkenheit bloss, wenn einer über die Natur eines Getränkes arglistig getäuscht wurde, z. B. wenn ihm der Wirt versichert, dass das betreffende Getränk absolut harmlos sei, sowie, wenn er direkt zum Trinken gezwungen wird. In all diesen Fällen trifft den Täter kein Verschulden, da er die nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen geforderte Vorsicht nicht verletzt hat.

---

[43]) Gramsch S. 49
[44]) Hafter S. 112
[45]) Mayer ZSTW 59, S. 300
[46]) Gramsch S. 50

Wichtig ist auch die Frage der Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol. Ueberschätzt einer seine Widerstandsfähigkeit, so liegt Fahrlässigkeit vor, da er nicht die nötige Vorsicht walten lässt, z. B. es weiss einer aus früherer Erfahrung, dass er nur ein bestimmtes Quantum Alkohol erträgt, und trinkt er darüber hinaus, so kann ihm das zum Verschulden gerechnet werden.[47]) Mit wachsendem Genuss von geistigen Getränken nimmt die Widerstandsfähigkeit immer mehr ab, da der Trinker allmählich die Selbstbeherrschung über sich selbst verliert. Macht sich einer über die eigene Widerstandsfähigkeit gegenüber geistigen Getränken keine Gedanken und gereicht ihm dies zum Verhängnis, so handelt er auch fahrlässig.

Die Widerstandsfähigkeit gegenüber Alkohol kann beim gleichen Menschen zu verschiedenen Zeiten wechseln infolge äusserer oder sonstiger Einflüsse wie z. B. Temperaturwechsel.[48]) Dann spricht man von vorübergehender Intoleranz gegenüber Rauschmitteln. Diese vorübergehende Intoleranz tritt bei normalen Menschen auf und sie wird meistens durch Krankheit, Hunger, Ueberanstrengung, Hitze, Schlafmangel und schwere Affekte hervorgerufen. Hat der Trinker von der vorübergehenden Intoleranz gegenüber geistigen Getränken überhaupt keine Kenntnis, so liegt ein unverschuldeter Rausch vor, da der Betreffende den Rauschzustand nicht voraussehen konnte. Es handelt sich hier meistens um pathologische Rauschzustände, die endogener Natur sind.

Die Intoleranz kann auch dauernd sein wie z. B. bei Greisen, Frauen, Epileptikern, Schwachsinnigen, Psychopathen, schwer Nervösen usw.[49]) Hier tritt infolge der körperlichen und geistigen Schwäche des Betreffenden schon nach geringen Alkoholmengen ein Rauschzustand ein. Kennt der Trinker seine geringe Widerstandsfähigkeit gegenüber alkoholischen und sonstigen Getränken, so liegt Selbstverschulden vor. Tritt die Intoleranz aber zum ersten Mal auf, so hat man es mit einer unverschuldeten Trunkenheit zu tun.

Fallen vorübergehende und dauernde Intoleranz zusammen, so spricht man von einer komplizierten Intoleranz, z. B. ein hochgradiger Neurastheniker nimmt bei Schlaflosigkeit Alkohol zu sich.[50]) Ein Verschulden trifft in der Regel den Intoleranten nicht, ausser es konnte ihm zugemutet werden, dass er die abnormale Reaktion gegen Rauschmittel kannte oder voraussehen konnte. In solchen Fällen wird der Richter einen medizinischen Sachverständigen zu Rate ziehen müssen, der ihm Auskunft erteilen wird über den Geisteszustand des Intoleranten.

---

[47]) Molfenter S. 9
[48]) Littauer S. 34
[49]) Bohn S. 24
[50]) Littauer S. 34

Die Strafrechtswissenschaft pflegt zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit zu unterscheiden.

Bei der bewussten Fahrlässigkeit hat der Trinkende zwar die Möglichkeit der Berauschung vorausgesehen, aber er glaubt im Vertrauen auf seine Selbstbeherrschung, dass dieser Zustand nicht eintreten werde. Der Täter trinkt also im vollen Bewusstsein der Gefahr, aber er glaubt, das Rauschmittel werde ihm nichts antun oder seine eigene Widerstandsfähigkeit werde so stark sein, dass er nicht berauscht werde.[51]) Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit kann beim Trinkenden auch vorliegen, wenn er alkoholische Getränke zu sich nimmt, im Vertrauen, er werde rechtzeitig aufhören können mit Trinken.

Unbewusst fahrlässig handelt der Delinquent, wenn er gar nicht an die Möglichkeit einer Berauschung denkt, obwohl man bei ihm nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen diese Vorstellung voraussetzen konnte. Nimmt einer fortgesetzt Alkohol und andere berauschende Mittel zu sich, ohne an die Möglichkeit einer Berauschung zu denken, so handelt er unbewusst fahrlässig. Der Schuldige vernachlässigt in diesem Falle pflichtwidrig die nötige Sorgfaltspflicht, indem er immer weiter trinkt und dabei sein Wille so stark geschwächt wird, dass er im Rausch nicht die genügende Selbstbeherrschung aufbringt, um verbrecherischen Trieben entgegenzuwirken. Deshalb muss er auch die Folgen tragen, die durch sein leichtsinniges Sichberauschen entstanden sind.

Der Täter muss also schuldhafterweise in einen Rauschzustand geraten sein, was nach dem eben Dargelegten nur Vorsatz oder Fahrlässgikeit sein kann. Nicht nötig ist, dass der Schuldige voraussieht oder nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen voraussehen sollte, dass er im Rausch eine strafbare Handlung verüben werde.[52])

---

[51]) Gramsch S. 51

[52]) Schäfer-Wagner-Schafheutle S. 210

§ 6. Der Rauschmittelmissbrauch und die actio libera in causa.

Im folgenden soll eine Abgrenzung versucht werden zwischen den Fällen der actio libera in causa und dem Tatbestand des Art. 263 STGB.

Das Problem der actio libera in causa hat im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu lebhaften Diskussionen

Anlass gegeben, indem die einen Strafrechtler sich für die Strafbarkeit der Fälle der actio libera in causa, die andern für deren Nichtbestrafung einsetzten.[53]) Heute ist die Strafbarkeit wohl allgemein anerkannt, und das schweizerische Strafgesetzbuch hat sie im Art. 12 STGB noch ausdrücklich fixiert: «Darnach gelten die Bestimmungen über die Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht, wenn die schwere Störung oder die Beeinträchtigung des Bewusstseins vom Täter selbst in der Absicht herbeigeführt wurde, in diesem Zustand die strafbare Handlung zu verüben.»

Der Täter versetzt sich in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit, um in dieser Geistesverfassung durch sein Tun oder Unterlassen ein Delikt zu begehen. Es handelt sich um strafbare Handlungen, die zwar nicht in actu, d. h. zur Zeit der Begehung, jedoch in causa, d. h. im Augenblicke der Entschlussfassung frei sind.[54]) Die actio libera in causa tritt besonders bei Trunkenheitsdelikten auf, indem sich einer berauscht, um eine im Zustande der Zurechnungsfähigkeit beschlossene strafbare Tat zu verüben. Der Rechtsbrecher fasst im zurechnungsfähigen Zustande den Entschluss zur Rechtsgüterverletzung, während der Erfolg erst in der Unzurechnungsfähigkeit eingetreten ist. Das Sichberauschen ist nur das Mittel zur Begehung einer bestimmten strafbaren Handlung, während die Ursache vom Täter schuldhafterweise bereits im zurechnungsfähigen Zustande gesetzt wurde.[55]) Deshalb ist der Schuldige für die Folgen seines Verhaltens voll verantwortlich, obwohl er im Zeitpunkte der Tatbegehung in seinem Bewusstsein schwer gestört war. Somit verwendet sich der Täter im Rauschzustande gewissermassen als Werkzeug zur Vollstreckung der Tat, die er im Momente der Zurechnungsfähigkeit ausgehegt hat.

Der Täter ist also sowohl verantwortlich für das Sichberauschen als auch für die Rauschtat, die er im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat. Somit enthält jede atio libera in causa ein doppeltes Schuldmoment.

Man muss unterscheiden zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger actio libera in causa. Unser Strafgesetz spricht im Art. 12 STGB nur von den Fällen der vorsätzlichen actio libera in causa. Dies berechtigt aber nicht zur Annahme, dass die fahrlässige actio libera in causa straffrei wäre. Vielmehr tritt die heutige Wissenschaft und die Praxis für die Strafbarkeit dieser Fälle, die sehr oft bei Verkehrsunfällen vorkommen, auch ohne besondere Gesetzesbestimmung ein.[56])

---

[53]) Vgl. Gantenbein S. 50 ff.
[54]) Gramsch S. 53
[55]) Thormann-Overbeck N. 2 zu Art. 12
[56]) Thormann-Overbeck N. 2 zu Art. 12

Vorsätzlich ist die actio libera in causa, wenn der Täter sich absichtlich berauscht, um im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit ein bestimmtes Delikt zu begehen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Delinquent die strafbare Handlung schon zum voraus in alle Details vorbereitet hat. Der Vorsatz des Rechtsbrechers muss sowohl auf die Herbeiführung der Unzurechnungsfähigkeit als auch auf die Begehung einer konkret strafbaren Handlung gerichtet sein.

Die vorsätzliche actio libera in causa tritt hauptsächlich in der Form von Unterlassungsdelikten auf, wobei als Schulbeispiel in der Literatur der Weichensteller genannt wird, der sich absichtlich berauscht, damit er beim Herannahen des Zuges die Weiche nicht stellen kann.[57]) Der Entschluss zur Tat wurde im zurechnungsfähigen Zustand gefasst, während die Handlung, also in diesem Falle die Unterlassung, in den Moment fällt, wo der Rechtsbrecher unzurechnungsfähig ist. Der Eintritt des Erfolges hängt nur noch von äusseren Umständen ab. Auch Begehungsdelikte sind als vorsätzliche actiones liberae in causa möglich, so z. B. wenn sich einer voll trinkt, um einen Polizisten, der ihm ein Dorn im Auge ist, zu töten, wozu er im nüchternen Zustand den Mut nicht aufbringt.

Diese Fälle der vorsätzlichen actio libera in causa werden im Leben selten sein, besonders bei den Begehungsdelikten, da der Täter im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit kaum fähig sein wird, ein bestimmtes Delikt zu begehen, wozu er sich im zurechnungsfähigen Stadium entschlossen hat.

Auch dolus eventualis ist möglich, wenn der Täter sich mit Wissen und Wollen in den unzurechnungsfähigen Zustand versetzte, und er dabei die Begehung einer konkreten Rechtsgüterverletzung zwar nicht für sicher gehalten hat noch direkt erstrebte, aber den Erfolgseintritt für möglich hielt und in Kauf nahm.[59]) Der Vorsatz muss sich auch hier auf ein bestimmtes Delikt richten.

Zahlreicher sind wohl die Fälle der fahrlässigen actio libera in causa. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Delinquent sich berauscht, obwohl er weiss oder wissen musste, dass er in diesem Zustand eine bestimmte strafbare Handlung begehen werde.[60]) Die Fahrlässigkeit muss sich also auf die Möglichkeit der Begehung einer konkreten Straftat erstrecken.[61]) Dagegen braucht sie sich nicht auf die Einzelheiten bei der Verübung des Deliktes zu beziehen. Der Begriff der bestimmten strafbaren Handlung muss sehr weit gefasst werden.

Die Fälle der fahrlässigen actio libera in causa können sowohl als Begehungs- als auch als Unterlassungsdelikte auftreten. Als

---

[57]) Timm S. 83
[59]) Thormann-Overbeck N. 29 zu Art. 18
[60]) Molfenter S. 16
[61]) Gerland ZSTW 55 S. 792

Schulbeispiel wird hier in der Literatur der Milchmann erwähnt, der täglich mit seinen scheuen Pferden durch die belebtesten Strassen einer Stadt fährt. Dabei betrinkt er sich unterwegs so stark, dass er in seinem Rauschzustand nicht imstande ist, seine Tiere zu meistern und diese deshalb einen Strassenpassanten überrennen. Der Täter hat also die nötige Aufmerksamkeit bei der Lenkung seiner Pferde ausser acht gelassen. Durch das Sichbetrinken hat er im nüchtern Zustande die entscheidende Ursache zu der Katastrophe gesetzt, während die Ausführung und der Erfolg in den Moment fallen, wo er bereits unzurechnungsfähig ist. Der Täter hätte voraussehen müssen, dass er im Rauschzustande die Tiere nicht lenken könne, und er so die Menschen auf der Strasse gefährde.

Voraussetzung ist immer, dass der Rechtsbrecher eine strafbare Handlung begeht, dessen fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist. Es ist somit richtig, wenn der Art. 12 STGB nur von der vorsätzlichen actio libera in causa spricht. Die Bestrafung der fahrlässigen actio libera in causa ist nur in denjenigen Fällen möglich, wo die fahrlässige Verübung eines Deliktes an sich strafbar ist und das Sichberauschen eine Fahrlässigkeit darstellt.[62])

Man muss auch hier unterscheiden zwischen bewusster und unbewusster fahrlässiger actio libera in causa. Bei der bewussten Fahrlässigkeit berauscht sich jemand schuldhaft, trotzdem er weiss, dass er im Rauschzustand zu bestimmten Delikten neigt, aber er nimmt an, der Erfolg werde nicht eintreten. Bei der unbewussten Fahrlässigkeit denkt der Täter gar nicht an die Begehung einer strafbaren Handlung, obwohl er sie hätte voraussehen können und müssen.[63]) Der Rechtsbrecher hat also die nötige Sorgfaltspflicht, zu der er nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen verpflichtet war, pflichtwidrig vernachlässigt.

Voraussetzung ist aber immer, dass der Täter eine bestimmte strafbare Handlung hätte voraussehen können und müssen. Zur Anwendung der fahrlässigen actio libera in causa genügt somit nicht die Kenntnis des Täters, dass er im Rauschzustande zu Ausschreitungen neige. Die Schuld erstreckt sich sowohl auf die Herbeiführung des Rausches als auch auf die Begehung einer strafbaren Handlung in diesem Zustande. Der Delinquent setzt im zurechnungsfähigen Zustande die Bedingung für die strafbare Tat, wofür er verantwortlich gemacht wird. Die Herbeiführung des Rauschzustandes ist sowohl durch absichtliches als auch fahrlässiges Handeln möglich.

Beim Tatbestand des Art. 263 STGB bezieht sich das Verschulden nur auf die Herbeiführung des Zustandes der Unzurechnungsfähigkeit. Bei der actio libera in causa erstreckt sich

---

[62]) Kaffarnik S. 14
[63]) Gramsch S. 56

die Schuld nicht nur auf das Sichberauschen, sondern auch auf die im Rausch begangene Tat. Der Täter ist wegen der begangenen Tat zu bestrafen und so kommt die ordentliche Strafe wie bei jedem andern Delikt in Frage. Beim Art. 263 STGB richtet sich die Strafe nach dem schuldhaften Sichberauschen, doch muss der Täter in diesem Zustande eine Straftat begangen haben. Die actio libera in causa erfasst eine Einzelverletzung, während der Art. 263 STGB konkret gemeingefährliche Delikte bestraft.[64])

Die Abgrenzung des Art. 263 STGB von der vorsätzlichen actio libera in causa ist im allgemeinen für den Richter nicht allzuschwer, da sich bei der letztern der Vorsatz des Handelnden auf eine bestimmte strafbare Tat richtet, die er im unzurechnungsfähigen Zustand ausführt. Schwieriger ist der Fall bei der fahrlässigen actio libera in causa.

Gantenbein bestreitet die Möglichkeit einer fahrlässigen actio libera in causa, da diese unter den Tatbestand des Art. 263 STGB falle.[65]) Als Begründung führt er an, dass das schweizerische Strafgesetzbuch keine kulpose actio libera in causa kenne. Die Wissenschaft und die Gerichtspraxis anerkennen aber den Begriff der fahrlässigen actio libera in causa, die in der Praxis speziell bei Verkehrsunfällen eine grosse Rolle spielt, und sie nimmt trotz des Gesetzeswortlautes die Bestrafung dieser Fälle an, wo die fahrlässige Begehung von solchen Delikten unter Strafe gestellt ist.[66]) Ferner verlangt Gantenbein zur Zurechnung der actio libera in causa das Wollen einer bestimmten Straftat. Dieses Erfordernis ist ja bei der fahrlässigen actio libera in causa dadurch gegeben, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, dass er im Rausch ein konkretes Delikt begehen werde, aber er nimmt aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit an, der Erfolg trete nicht ein. Die Frage nach der fahrlässigen actio libera in causa ist also im bejahenden Sinne zu entscheiden.

Der Art. 263 STGB muss angewendet werden, wenn der Täter aus Erfahrung weiss, dass er im Rausch zur Begehung von strafbaren Handlungen neigt, er aber eine bestimmte Rechtsgüterverletzung nicht im Auge hat. Bei der actio libera in causa muss sich das Bewusstsein des Trinkenden auf die Verübung eines bestimmten Delikttypus, z. B. Körperverletzung oder Sachbeschädigung beziehen.[67]) Es ist aber nicht nötig, dass der Rechtsbrecher alle Einzelheiten der strafbaren Tat vorausgesehen hat. Der Begriff der bestimmten strafbaren Handlung ist also im weitern Sinne aufzufassen.

---

[64]) Lange ZSTW 59 S. 591
[65]) Gantenbein S. 64
[66]) Thormann-Overbeck N. 2 zu Art. 12
[67]) Gramsch S. 56

Zusammenfassend wäre zu sagen, dass viele Rauschtaten als Fälle der vorsätzlichen oder fahrlässigen actio libera in causa in Betracht kommen und somit der Richter die gewöhnliche Strafe aussprechen muss wie bei jedem andern Delikt. Die Berauschung fällt hier nicht strafmildernd ins Gewicht. Das Delikt wird also bestraft, als ob der Delinquent bei der Ausführung der Tat voll zurechnungsfähig gewesen wäre. Der Schuldige wird nur wegen der verübten Tat bestraft, während die Unzurechnungsfähigkeit, in welcher der Täter die Straftat begangen hat, bei der Strafzumessung keine Berücksichtigung findet. Das Sichberauschen wird nicht besonders bestraft, sondern es wird von der Rauschtat konsumiert. Bei den Delikten des Art. 263 STGB wird der Täter nur wegen des schuldhaften Sichberauschens bestraft, dagegen nicht wegen der Rauschtat.

Da die Grenze zwischen der fahrlässigen actio libera in causa und dem Art. 263 STGB oft recht fliessend ist, muss der Richter im Einzelfalle genau feststellen, ob der eine oder der andere Tatbestand gegeben ist, weil die beiden nicht nebeneinander auftreten können.[68]) Oben haben wir erwähnt, dass die fahrlässige actio libera in causa nur dort angewendet werden kann, wo auch die fahrlässige Begehung eines Deliktes bestraft werden kann. Begeht einer im Rauschzustande fahrlässig ein Delikt, wo bloss die vorsätzliche Tat unter Strafe gestellt ist z. B. Sachbeschädigung, so könnte er nicht wegen fahrlässiger actio libera in causa bestraft werden. In diesem Falle bleibt der Täter nicht straflos, sondern er wird gemäss Art. 263 STGB verurteilt, da er sich schuldhaft berauscht hat und in diesem Zustande eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat begangen hat, womit der Tatbestand des Art. 263 STGB erfüllt ist.

Der Art. 263 STGB ist nur dann anwendbar, wenn der Fall einer actio libera in causa nicht vorliegt.[69]) Somit besteht zwischen dem Art. 263 STGB und der actio libera in causa das Verhältnis der Subsidiarität.

---

[68]) Schreyer S. 55
[69]) Gramsch S. 57

III. Kapitel

Die Voraussetzung der Strafbarkeit

Nach Art. 263 STGB sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit:

a) Das schuldhafte Sichberauschen oder Betäuben, wenn dadurch die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist.
b) Die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im unzurechnungsfähigen Zustand.

Der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit oder Betäubung wurde im II. Kapitel näher erläutert. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des Art. 263 STGB das Verschulden des Angeklagten sich auf die Herbeiführung eines Rauschzustandes beziehen muss, welcher den völligen Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit bewirkt. Es frägt sich nun, ob neben dem schuldhaften Sichberauschen auch die Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat ein weiteres Tatbestandsmerkmal ist oder ob die Rauschtat nur die objektive Bedingung der Strafbarkeit ist.

Es geht hier darum, ob es sich beim Art. 263 STGB um einen Fall der Verschuldens- oder der Erfolgshaftung handelt.

§ 7. Die Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat.

Das schuldhafte Sichberauschen genügt nach Art. 263 STGB nicht zur Bestrafung des Berauschten. Voraussetzung ist immer, dass der Täter im Rauschzustande eine Rechtsgüterverletzung begeht d. h. eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat. Der Rauschtäter muss den äusseren Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt haben z. B. Tötung eines Menschen usw.

Im folgenden soll untersucht werden, was unter der «Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat» zu verstehen ist.

Nach dem Art. 1 STGB ist eine Tat nur strafbar, wenn das Gesetz sie ausdrücklich mit Strafe bedroht. Der Begriff der straf-

baren Tat wird im Gesetz nicht definiert, doch versteht die Wissenschaft unter einer Straftat das tatbestandsmässige — rechtswidrige — schuldhafte — strafbedrohte Tun oder Unterlassen eines bestimmten Täters. Jede strafbare Tat besteht somit in einer Handlung. Es ist nun zu prüfen, ob auch ein Vollberauschter eine Handlung im Rechtssinne begehen kann, trotzdem bei ihm das Bewusstsein schwer gestört ist und die Verstandes- oder Willenstätigkeit ausgechlossen ist.

Liszt-Schmid verstehen unter Handlung jedes menschliche Verhalten, wodurch eine Veränderung der Aussenwelt verursacht wird.[71]) Voraussetzung für ein strafrechtlich relevantes Tun oder Unterlassen ist nicht nur eine Tätigkeit, die einen Aussenerfolg bewirkt, sondern ein Willensakt.[72]) Bei den Reflexbewegungen d. h. bei den unwillkürlichen und unbewussten Bewegungen ist der Wille des Täters ausgeschlossen und so kann die betreffende Person für den eingetretenen Schaden nicht strafrechtlich verfolgt werden. Diese Reflexbewegungen stellen rein automatische Vorgänge dar, die somit strafrechtlich irrelevant sind.

Es frägt sich nun, ob ein Unzurechnungsfähiger bloss Reflexbewegungen ausführen kann oder auch Handlungen, die strafrechtlich relevant sind d. h. die vom Verstand oder Willen der betreffenden Person beeinflusst sind. Beim völlig sinnlos Berauschten wird man nur unbewusste und unwillkürliche Bewegungen feststellen. Diese Fälle sind aber relativ selten und die Betreffenden sind in der Regel in ihrer sinnlosen Berauschtheit nicht fähig, fremde Rechtsgüter zu verletzen. Meistens begehen solche Elemente Sachbeschädigungen, z. B. zertrümmert einer beim Torkeln eine Schaufensterscheibe, wobei er dann nur zivilrechtlich zu Schadenersatz verurteilt werden kann. In der Regel besitzen die Berauschten aber noch gewisse Vorstellungen von der Umwelt, und sie können sich ein Bild von den Folgen ihres Verhaltens machen.[73]) Speziell der Alkoholberauschte besitzt meistens noch einen gewissen Grad der Selbstbeherrschung.

Somit sind auch bei unzurechnungsfähig Berauschten Handlungen möglich, sofern der Täter eine gewisse Vorstellung von seinem Tun oder Unterlassen hatte. Doch liegt beim Unzurechnungsfähigen nie eine Handlung im Rechtssinne vor, da die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist und somit ein Verschulden des Delinquenten dahinfällt.

Welzel sucht von der Handlungslehre her den Begriff «der als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat» deduzierend zu erklären.[74]) Beim Unzurechnungsfähigen sind wohl die Schuld-

---

[70]) Mezger: Leitfaden S. 37
[71]) Liszt-Schmid § 28
[72]) Mezger: Strafrecht S. 95
[73]) Domning S. 25
[74]) Welzel ZSTW 58 S. 493, 522

elemente: Vorsatz und Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dagegen kann der Berauschte eine Handlung mit natürlichem Willen vornehmen, da bei ihm «ein Wollen» im natürlichen Sinne möglich ist.[75]) Der Unzurechnungsfähige kann eine Handlung mit natürlichem Vorsatz oder auch mit natürlicher Fahrlässigkeit begehen. Somit werden Vorsatz und Fahrlässigkeit bei der «Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat» zu Handlungselementen, während sie als Schuldtypen nicht in Frage kommen.[76])

Eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat gemäss Art. 263 STGB liegt vor, wenn es sich um ein tatbestandsmässig — rechtswidriges — strafbedrohtes Tun oder Unterlassen handelt und der Täter nur infolge fehlender Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Art. 10 STGB nicht strafbar ist.[77])

§ 8. Die Rauschtat als Voraussetzung der Strafbarkeit.

Tatbestandsmerkmal des Art. 263 STGB ist das schuldhafte Sichversetzen in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit. Das Sichberauschen ist nicht kriminell strafbar, da zu einer Bestrafung immer eine Rechtsgüterverletzung erforderlich ist.[78])
Ruisinger möchte auch die blosse Trunkenheit mit Strafe bedrohen, da sie ein die Rechtsordnung gefährdender Zustand sei.[79]) Dies würde aber nicht nur dem Volksempfinden widersprechen, sondern es würde einer für ein Verhalten bestraft, das keine Rechtsgüterverletzung zur Folge gehabt hat, was dem Zwecke des Strafrechts nicht entspricht. Dagegen stellt das Sichberauschen eine Ordnungswidrigkeit dar, die unter die Kompetenz des kant. Strafrechts fällt, sofern die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit gefährdet ist.

Strafbar ist der Täter aber nur, wenn er im Rauschzustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt hat. Somit muss zur Berauschung ein tatbestandsmässiges Delikt treten, damit Bestrafung möglich ist.[80]) Tatbestandsmerkmal ist das Sichberauschen, während die Verübung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat, also die Rauschtat lediglich Strafbarkeitsbedingung ist. Dadurch will man das Schuldprinzip auch beim Art. 263 STGB aufrecht erhalten, welches die Grundlage

[75]) Günter S. 27
[76]) Lange ZSTW 59 S. 560
[77]) Schäfer-Wagner-Schafheutle S. 211
[78]) Mayer ZSTW 59 S. 301
[79]) Ruisinger S. 94
[80]) Molfenter S. 27

unseres neuen Strafgesetzbuches vom 3. Juli 1938 ist und das auf dem bekannten Grundsatze: «Keine Strafe ohne Schuld» basiert. Dies ist die herrschende Meinung im Schrifttum und in der Rechtsprechung in Deutschland, wo durch die Strafrechtsnovelle vom 24. November 1933 der § 330 a (Volltrunkenheit) in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch eingeführt wurde.[81]) Dieselbe Ansicht wird auch in einem Entscheid des schweizerischen Militärkassationsgerichtes zum Ausdruck gebracht, wo der Gerichtshof sich mit der Auslegung des Begriffs der «selbstverschuldeten Trunkenheit oder Betäubung» des Art. 80[2] MSTG befasste.[82]

Das Gesetz will im Art. 263 STGB denjenigen treffen, der sich schuldhafterweise durch den übermässigen Genuss von Alkohol oder anderer Narkotika unzurechnungsfähig macht und in diesem Zustande ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Es will also vermeiden, dass einer gestützt auf Art. 10 STGB wegen Unzurechnungsfähigkeit für die begangene strafbare Tat nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Die sinnlose Trunkenheit darf nicht als Ausrede für begangene Delikte dienen, sonst würde dies bloss noch ein Anreiz zur Trunkenheit sein für gewisse haltlose Elemente, die des öftern mit dem Strafrecht in Konflikt kommen und sie würden sich dadurch von jeglicher strafrechtlichen Sanktion befreien.

Die Begehung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit wird im Art. 263 STGB als delictum sui generis unter Strafe gestellt.[83]) Der Eintritt der Strafe wird davon abhängig gemacht, dass ein Delikt tatbestandsmässig erfüllt wurde. Strafbar als Delikt im Sinne des Art. 263 STGB ist nur die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, dagegen nicht eine Uebertretung.

Die Strafwürdigkeit liegt in dem übermässigen Rauschmittelgenuss, der eine Rechtsgüterverletzung zur Folge hat. Die Berauschung allein genügt zur Bestrafung nicht, sondern es muss der Delinquent im Rauschzustande eine strafbare Handlung begehen. Wohl kann schon das blosse Sichberauschen eine schwere Gefährdung für die Rechtsordnung darstellen, aber in der Regel wird dadurch kein Rechtsgut verletzt.[84]) Wollte man schon das blosse Sichberauschen unter Strafe stellen, so würden dadurch ganz harmlose Personen mit dem Strafrecht in Konflikt geraten, die sich bei irgend einem freudigen Anlass berauschten, ohne dass sie dabei eine strafbare Handlung begangen hätten. Dies würde aber auch auf alle Fälle dem Volksempfinden widersprechen, welches im Sichbetrinken kein Uebel sieht, sofern der

---

[81]) Gerland ZSTW 55 S. 797
[82]) Entscheid des MKG 1936—40 I. Band S. 79
[83]) Molfenter S. 27
[84]) Ruisinger S. 89

Berauschte in diesem Zustande keine strafbare Handlung begangen hat.

Auch ist es nicht Aufgabe des Strafgesetzes, durch Strafe und Zwang den übermässigen Alkoholgenuss zu bekämpfen, sondern dazu sind in erster Linie die Verwaltungsbehörden da mit ihren Verordnungen und die gemeinnützigen Organisationen z. B. das Blaue Kreuz, die sich mit der Lösung der Alkoholfrage zu befassen haben.

Das Sichberauschen kann eine Gefährdung der Rechtsordnung darstellen. Unter Gefahr versteht man die nahe Möglichkeit eines schädigenden Erfolges.[85]) Die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des schädigenden Ereignisses muss eine sehr grosse sein. Somit besteht die Gefährdung in der Herbeiführung eines solchen Gefahrzustandes. Diese Gefahr besteht speziell bei denjenigen Trinkern, die im Rauschzustande zu Ausschreitungen neigen.

Der Art. 263 STGB bestraft wohl das Sichberauschen, aber nur in denjenigen Fällen, wo der Täter im Zustande selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt hat. Die Rauschtat ist somit nicht nur Strafbarkeitsbedingung, sondern auch ein Merkmal für die Gefährlichkeit der Berauschung.[86]) Der Art. 263 STGB ist also unter die Kategorie der Gefährdungsdelikte zu reihen. Es ist nun zu untersuchen, ob es sich um ein abstraktes oder konkretes Gefährdungsdelikt handelt. An und für sich kann jede Berauschung eine Gefährdung für fremde Rechtsgüter bedeuten, da sich nach den Erfahrungen der Psychiater auch der besonnenste Mensch im Rausch zu Exzessen verleiten lässt.

Beim abstrakten Gefährdungsdelikt würde die Bestrafung allein von der Berauschung abhängig gemacht, die man als gefährlich bezeichnen müsste.[87]) Die Berauschung genügt aber, wie wir oben gesehen haben, nicht zum Einschreiten des Strafrichters, sondern erforderlich ist, dass der Schuldige im Rauschzustande eine strafbare Handlung verübt.

Somit haben wir es bei der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit mit einem konkreten Gefährdungsdelikt zu tun, da zur Bestrafung nicht nur eine blosse Gefährdung, sondern eine Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter nötig ist. Die Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit ist aber ein zuverlässiges Kennzeichen für die Gefährlichkeit der Berauschung. Auch in den eidgenössischen Räten wurde der Art. 263 STGB als Gefährdungsdelikt angesehen.[88])

---

[85]) Mezger: Strafrecht S. 165
[86]) Gramsch S. 107
[87]) Mezger: Leitfaden S. 166
[88]) Vgl. Bulletin des Ständerates 1922 S. 152 zu Art. 80_2 MSTG

Die grosse Mehrheit der Strafrechtler sieht das Sichberauschen als Tatbestandsmerkmal des Art. 263 Absatz 1 an, während die Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat als Strafbarkeitsbedingung betrachtet wird. Nachfolgend wird nur auf den Absatz 1 des Art. 263 STGB eingegangen, während der Absatz 2 bei der Strafzumessung näher zu würdigen ist. Bei der Bestrafung wird also auf die Berauschung, dagegen nicht auf den eingetretenen Erfolg abgestellt. Somit wird das Schuldprinzip gerettet, welches die Grundlage unseres Strafgesetzes ist.

In den Beratungen der eidgenössischen Kammern wurde aber zum Teil die Ansicht vertreten, dass beim Art. 263 STGB nur der eingetretene Erfolg, dagegen nicht die Schuld des Täters massgebend sei.[89]) Dies würde ein Rückfall in die Erfolgshaftung bedeuten, welche dem Wesen unseres neuen Strafgesetzbuches, das auf dem Satze: «Keine Strafe ohne Schuld» basiert, widersprechen würde. Da in den Debatten im Ständerat Bundesrat Häberlin die Erfolgshaftung in bezug auf den Art. 263 STGB vertreten hat, so ist es nötig, sich mit diesem Problem näher auseinanderzusetzen. Bundesrat Häberlin möchte den Rauschtäter bloss formell wegen der Berauschung, die zu einem Verbrechen oder Vergehen geführt hat, bestrafen, während effektiv der eingetretene Erfolg und die Berauschung mit Strafe bedroht sind.[90]) Der bundesrätliche Redner sah also in der Rauschtat ein Tatbestandsmerkmal des Art. 263 STGB, was eine Durchbrechung des Schuldprinzips bedeuten würde. Dieser Ansicht trat Ständerat Wettstein entgegen, der mit Recht die Bestrafung vom Verschulden, d. h. dem verbrecherischen Willen des Täters und nicht dem eingetretenen Erfolg abhängig macht.[91])

In der neuern deutschen Strafrechtswissenschaft vertritt Mayer die Meinung, dass beim § 330 a des deutschen STGB die Rauschtat materiell der Grund der Bestrafung darstelle, da der Täter für den eingetretenen Erfolg seines Rauschmittelmissbrauches verantwortlich sei.[92]) Auch hier ist zu sagen, dass der Rechtsbrecher nur für das schuldhafte Sichberauschen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, während die Rauschtat objektive Bedingung der Strafbarkeit ist.

Es würde den Grundprinzipien unseres modernen Strafgesetzbuches widersprechen, wenn im Art. 263 STGB das Willensstrafrecht durch die Erfolgshaftung ersetzt würde. Die selbstverschuldete Berauschung, in welcher der Rauschtäter ein Verbrechen oder Vergehen begeht, wird zu einem delictum sui generis gemacht, in welchem der Täter nicht wegen der Rauschtat, sondern wegen des Rauschzustandes bestraft wird. Somit konnte beim

---

[89]) Vgl. Bulletin des Ständerates 1922 S. 152 zu Art. 80_2 MSTG
[90]) Vgl. Bulletin des STR 1922 S. 159 zu Art. 80_2 MSTG
[91]) Vgl. Bulletin des STR 1921 S. 234 zu Art. 80_2 MSTG
[92]) Meyer ZSTW 59 S. 307

Art. 263 STGB das Prinzip der Schuldhaftung aufrechterhalten werden, wenn es sich auch um eine erweiterte Schuldhaftung handelt.[93]) Diese Ansicht wird auch von der Mehrheit der Referenten in den eidgenössischen Kammern bei der Beratung über den Art. 263 STGB (früher Art. 226bis) vertreten. Ueber die Art des Vorgehens war man zum Teil verschiedener Meinung, doch wollte man allgemein den Rauschtäter für die im Rauschzustande begangenen Delikte zur Verantwortung ziehen.[94]) Dies ist darauf zurückzuführen, dass in unserm Parlamente hauptsächlich Praktiker sitzen, die sich weniger mit Strafrechtstheorien befassen als das Endziel (also in diesem Falle die Bestrafung des Rauschtäters, der sich schuldhafterweise in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt und dabei ein Verbrechen oder Vergehen begeht) im Auge haben.

In der vorliegenden Arbeit soll aber der Art. 263 STGB wissenschaftlich ergründet werden und seine Stellung im neuen schweizerischen Strafgesetzbuch, das auf der Verschuldenshaftung basiert, fixiert werden.

Es ist noch zu untersuchen, ob zwischen dem Rauschzustande und der im Rausch begangenen Tat d. h. der Rauschtat ein Kausalzusammenhang bestehen muss.[95]) Bei der Betrachtung des Art. 263 STGB ergibt sich zwar, dass eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat durch den übermässigen Genuss von Alkohol oder andern Narkotika hervorgerufen wurde. Es lässt sich aber denken, dass der Alkoholgenuss nicht der eigentliche Anlass für die Rauschtat ist, sondern dass diese durch andere Triebe und Motive des Täters hervorgerufen wurde, z. B. nimmt sich einer vor, seinen reichen Nachbarn bei der ersten besten Gelegenheit zu berauben. Einige Zeit später begegnet er zufällig im Rauschzustande dem betreffenden Manne, und er führt bei dieser Gelegenheit seinen Plan aus. Trotzdem der Rausch hier für die Begehung der strafbaren Handlung nicht kausal ist, ist der Rechtsbrecher gemäss Art. 263 STGB zu verurteilen, da sich aus dem Gesetzestext nichts anderes ableiten lässt. Auch handelt es sich hier nicht um einen Fall der actio libera in causa, da sich im vorliegenden Beispiel der Täter nicht berauscht, um im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen zu verüben. Der Täter hat wohl den Entschluss zur Beraubung seines Nachbarn schon lange gefasst, doch hatte er vorher nie dazu Gelegenheit gefunden ausser als er berauscht dem Ahnungslosen zufällig auf dem Heimwege begegnete.

Beim Art. 263 STGB ist dagegen immer ein rein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Rauschzustande und der Rauschtat notwendig, indem die Rauschtat nicht infolge, sondern während

---

[93]) Vgl. Bulletin des Nationalrates 1926 S. 767 zu Art. 80_2 MSTG
[94]) Entscheidungen des MKG I. Band S. 79 ff.
[95]) Gerland ZSTW 55 S. 801

des Rauschzustandes begangen werden muss.[96]) Wenn also auch keine Kausalität im strengen Sinne zwischen dem Rauschzustande und der Rauschtat bestehen muss, so werden doch durch den übermässigen Genuss von Alkohol oder andern berauschenden Mitteln die Hemmungsvorstellungen beseitigt und die verbrecherische Natur des Täters, die als die alleinige Ursache für die strafbare Handlung anzusehen ist, tritt mit elementarer Wucht hervor.

Es frägt sich, ob bei der Rauschtat als objektiver Bedingung der Strafbarkeit nur der äussere Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt sein muss, oder ob auch die innere Tatseite der Rauschtat d. h. die subjektiven Momente geprüft werden müssen. Die Lösung dieses sehr umstrittenen und schwierigen Problems soll im nächsten Paragraphen versucht werden.

§ 9. Die innere Tatseite der Rauschtat.

Im folgenden soll geprüft werden, ob bei der Rauschtat der objektive Tatbestand einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat allein zur Bestrafung im Sinne des Art. 263 STGB genügt, oder ob bei der Rauschtat auch subjektive Momente vorhanden sein müssen.[97])

Dieses sehr heikle Problem hat nicht nur der Strafrechtswissenschaft, sondern auch der Praxis viel Kopfzerbrechen bereitet. Es muss anhand der Rechtssprechung des höchsten österreichischen Gerichtes und des Reichsgerichtes diese Frage näher geprüft werden.

Im österreichischen Strafgesetzbuch wurde in den §§ 236 u. 523 die die Zurechnungsfähigkeit ausschliessende Trunkenheit als Uebertretung unter Strafe gestellt, wenn der Delinquent in diesem Zustand ein Verbrechen begeht. Die Strafbarkeit bezieht sich auch hier auf das schuldhafte Sichberauschen, doch wird es von der Bedingung abhängig gemacht, dass der Täter im Rauschzustande ein Delikt begangen hat. Die Entscheidungen des Wiener Kassationshofes vor dem Weltkriege 1914/18 verlangten bloss das Vorliegen des äusseren Tatbestandes einer strafbaren Handlung, während sie die innere Tatseite der Rauschtat überhaupt nicht berücksichtigen. Die ältere Strafrechtswissenschaft nahm dabei an, dass der Berauschte überhaupt keine Handlung im Rechtssinne ausführen könne, da bei ihm jegliche Willensbetätigung und Vorstellung von der strafbaren Handlung ausgeschlossen sei. In den Entscheidungen wird nur angeführt, dass alle objektiven äusseren Merkmale eines bestimmten Deliktes erfüllt sein müssen,

[96]) Gramsch S. 62
[97]) Gramsch S. 93

damit der Täter im Sinne der §§ 236 und 253 ÖSTGB bestraft werden könne.

Auch der oberste Gerichtshof der Tschechoslowakei hat sich im Jahre 1928 mit der Frage auseinandergesetzt, ob zur Bestrafung der Rauschtat nur der äussere Tatbestand eines bestimmten Verbrechens erforderlich ist, oder ob auch die subjektiven Momente vorhanden sein müssen. Dabei entschied sich der Gerichtshof bloss für den objektiven äussern Tatbestand.[98]) Zur Begründung führt das Urteilspositiv an, dass der Richter bei der Gesetzesinterpretation zu prüfen habe, welches vernünftigerweise der Wille des Gesetzgebers sein könne. Aus der grammatikalischen Interpretation der §§ 2 lit. c, 236 und 523 ÖSTGB könne die Prüfung der subjektiven Seite der Rauschtat für den Richter gar nicht geschlossen werden, was übrigens eine schwer zu lösende Aufgabe sei. Auch charakterisiere der Begriff «Handlung» in den §§ 2 lit. c, 236 und 523 ÖSTGB nur die äussere Seite der menschlichen Tätigkeit. Massgebend für die wörtliche Interpretation war jedoch der Satz des § 2 lit. c, wonach sich der Täter im Rauschzustande seiner Handlung gar nicht bewusst gewesen sei. Dadurch sei jegliche Vorstellung und Willensrichtung beim Delinquenten ausgeschlossen.

Darauf ist zu erwidern, dass der Einwand nicht stichhaltig ist, wonach sich der Richter mit der Prüfung des objektiven Tatbestandes begnügen dürfe, weil die Untersuchung der subjektiven Seite eine allzuschwere Aufgabe bedeuten würde. Die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches über die Unzurechnungsfähigkeit beruhen auf der Theorie Feuerbachs vom psychologischen Zwang, wonach zur Bestrafung der zufälligen Trunkenheit bloss der objektive Tatbestand eines Deliktes erfüllt sein muss, weil dadurch die menschliche Gesellschaft am besten vor dem Rauschtäter geschützt werde.[99]) Diese Auslegung des Begriffes der Unzurechnungsfähigkeit im Sinne der Feuerbachschen Theorie ist heute aber veraltet und hat keinen Anspruch mehr auf Gültigkeit.

Durch die Lehre Löfflers beeinflusst, hat sich die österreichische Gerichtspraxis allmählich zur Anerkennung des innern Tatbestandes ausgesprochen.[100]) Löffler erblickt in der objektiven Strafbarkeitsbedingung die Vermutung, dass der Rechtsbrecher im nüchtern Zustande die Folgen der Berauschung habe voraussehen können. Mit dieser praesumptio juris forderte Löffler den innern Tatbestand abzüglich der Zurechnungsfähigkeit. Die blosse Berücksichtigung der objektiven Tatseite bei der Rauschtat führt aber in vielen Fällen zu Ungerechtigkeiten, z. B. wenn der Berauschte stolpert und in eine Schaufensterscheibe hineinfällt. Mit

---

[98]) Kaffarnik S. 51
[99]) Schreyer S. 63
[100]) Mayer ZSTW 59 S. 289

Recht haben hier die österreichischen Gerichte anerkannt, dass es sich beim Stolpern um eine automatische Bewegung handelt, die auch beim nüchternen Menschen nicht der Ausdruck eines bestimmten Willens sei. Durch das Stolpern kann zwar ein Schaden verursacht werden und somit die objektive Bedingung der Strafbarkeit gesetzt werden. Um den Täter für die Sachbeschädigung strafrechtlich verantwortlich zu machen, müssen aber gewisse Willensmomente, die auf die Tat hinweisen, vorhanden sein. Würde in diesem Falle nur auf den äussern Tatbestand abgestellt, so müsste der Volltrunkene für sein Stolpern in die Schaufensterscheibe mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden. Eine Bestrafung in einem solchen Falle wäre aber widersinnig, da der Berauschte dadurch schlechter gestellt würde als der Nüchterne, der stolpert und dabei eine Sachbeschädigung hervorruft.[101]) Dies bezweckt aber das Strafrecht nicht. Die österreichische Praxis verlangte nach dem Weltkriege 1914/18 immer mehr, dass die Rauschtat mit Bewusstsein und Wille begangen sein müsse, da sonst nicht ein Verbrechen vorliege.[102]) Besonders bei Ehrbeleidigungen wurden die subjektiven Momente eingehend berücksichtigt.

Als in Deutschland am 24. 11. 33. durch eine Strafgesetznovelle der § 330 a (Volltrunkenheit) eingeführt wurde, hat sich die Praxis des Reichsgerichtes und die überwiegende Mehrheit in der Strafrechtswissenschaft für die Berücksichtigung der subjektiven Seite der Rauschtat ausgesprochen.[103]) Für die Entscheidungen des Reichsgerichtes war vor allem die Meinung Mezgers richtunggebend, wonach im Rauschzustande ein weit höherer Grad der Selbstbeherrschung möglich sei als bei sonstigen Bewusstseinsstörungen organischer Art.[104]) Der Täter muss die als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat im Zustande der selbstverschuldeten Unzurechnungsfähigkeit begangen haben. Der Rauschzustand muss die Hauptursache für den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit sein. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass er der alleinige Grund sei, z. B. können auch noch äussere Einflüsse wie Hitze beim pathologischen Rausch mitwirken.

Das Reichsgericht hat sich des öftern mit der innern Tatseite der Rauschtat befasst, und es stellt dabei fest, dass der Delinquent bei der Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat auch einen Willen und eine Vorstellung haben muss.[105]) Wie wir schon oben festgestellt haben, kann ein Unzurechnungsfähiger wohl handeln im natürlichen Sinne des Wortes. Doch handelt es sich nicht um eine Handlung im rechtlichen Sinne.[106]) Vorsatz

---

[101]) Schreyer S. 61
[102]) Kaffarnik S. 51
[103]) Vgl. Gramsch S. 64
[104]) Mezger: Lehrbuch S. 290
[105]) RG 73 S. 11 ff.
[106]) Siehe § 7

und Fahrlässigkeit werden zu Handlungselementen und so spricht man von natürlichem Vorsatz und natürlicher Fahrlässigkeit. Somit fehlt bei der Rauschtat eine Schuld im strafrechtlichen Sinne. Es handelt sich also um eine natürliche Willensbetätigung, die strafrechtlich irrelevant ist. Der Richter muss aber prüfen, welches beim Täter der Wille und die Vorstellungen waren, aus denen die Handlung hervorgegangen ist. Er soll dabei den wahren Willen des Delinquenten im Augenblicke der Tatbegehung zu eruieren versuchen.[107]) Dabei ist es noch lange nicht gesagt, dass ein Nüchterner denselben Willen gehabt hätte. Nicht nur der unzurechnungsfähige Rauschtäter, sondern auch der Geisteskranke und das Kind können eine Handlung im natürlichen Sinne begehen, wofür sie aber nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Somit handelt es sich bei den Taten Unzurechnungsfähiger nicht um Handlungen im Rechtssinne, da bei ihnen ein Verschulden ausgeschlossen ist, doch kommt ihnen eine gewisse Bedeutung zu, da sie in einem äussern Erfolg gipfeln.[108]) Es ist also scharf zu scheiden zwischen dem Begriff der Handlung und dem der Schuld. Die Schuldfähigkeit fehlt bei der Rauschtat, da sich beim Art. 263 STGB das Verschulden auf das Sichberauschen bezieht.

In jedem Einzelfalle ist vom Richter der natürliche Wille des Schuldigen festzustellen. Die Willensmomente treten natürlich beim Unzurechnungsfähigen nicht so klar zutage wie beim Zurechnungsfähigen. Darin besteht auch der Unterschied zwischen dem Zurechnungsfähigen und dem Unzurechnungsfähigen. Diese Willensreste spielen für den Richter bei der strafrechtlichen Beurteilung eine wichtige Rolle, da aus ihnen neben der Feststellung der äussern Umstände und Vorgänge auf das Verhalten und die Gesinnung des Unzurechnungsfähigen geschlossen werden kann.[109]) In welcher Richtung sich der natürliche Wille des Unzurechnungsfähigen erstreckt, kann aus seinem Verhalten geschlossen werden, wie es sich beim äussern Ablauf seiner im Rausch begangenen Handlung ergibt.[110]) Es muss in diesem Falle neben den äussern Tatumständen auch der Charakter und das Vorleben des Delinquenten in Betracht gezogen werden. Ist ein innerer Wille des Berauschten nicht vorhanden, sondern sind nur die äussern Merkmale einer Rauschtat feststellbar, z. B. bei den durch den Rausch hervorgerufenen krampfähnlichen oder epileptischen Anfällen, so liegt keine strafbare Handlung im Sinne des Art. 263 STGB vor.[111])

---

[107]) Günter S. 27
[108]) Schreyer S. 67
[109]) Schreyer S. 69
[110]) R. G. 73 S. 16
[111]) Gerland S. 802

Allgemein kann gesagt werden, dass ein Verschulden bei der Rauschtat nicht möglich ist, denn die Schuld bezieht sich beim Tatbestand des Art. 263 STGB auf das Sichberauschen. Der Rauschtäter kann trotz der Unzurechnungsfähigkeit ein Bewusstsein vom Unrecht seiner Tat haben und somit können bei ihm noch Willensreste vorhanden sein. Diese Willensmomente des Schuldigen sind bei der Zurechnung seines Verhaltens zu berücksichtigen. Es ist dabei in erster Linie zu untersuchen, ob der Wille des Täters auf einen bestimmten Erfolg gerichtet ist, oder ob sein Verhalten sonstwie von einer antisozialen Tendenz geleitet sei. Lange charakterisiert den Willen des Rauschtäters, der zum Handlungscharakter gehört, als ein «natürlicher», d. h. ein nur nach seiner sozialen Tragweite, nicht auf seine Verwerfbarkeit hin zu beurteilender Wille.[112]) Die Tatbestandsmässigkeit der Handlung ergibt sich aus der Richtung und Tragweite des Täterwillens, der dem äussern Geschehen seine soziale Bedeutung gibt.

Der Richter hat im Einzelfalle immer zu prüfen, ob der Schuldige eine Rauschtat vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat. Dabei sind die Vorstellungen und Regungen, die den Rechtsbrecher bei der Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat bestimmt haben, zu berücksichtigen. Doch treten hier Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht als Schuldelemente auf, da beim Berauschten im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit nur ein Wollen im natürlichen Sinne möglich ist.[113]) Vorsatz und Fahrlässigkeit beziehen sich also nicht auf das Verschulden im strafrechtlichen Sinne, sondern sie gehören zum Handlungsbegriff.[114]) Der Willensinhalt ist als Handlungselement zu betrachten, da sich das Willensmoment des Rauschtäters gewissermassen auf seine Tat abfärbt. Der Handlungsbegriff muss vom Schuldbegriff nicht nur nach der äussern, sondern auch nach der innern Tatseite losgelöst werden.[115])

Zum Vorsatz ist erforderlich, dass ein zurechnungsfähigerTäter mit Wissen und Wollen ein Delikt begeht. Zu einem solchen vorsätzlichen Handeln ist der Unzurechnungsfähige nicht imstande. Dagegen sind auch beim unzurechnungsfähig Berauschten gewisse Willens- und Vorstellungselemente vorhanden. Die meisten Unzurechnungsfähigen können vorsätzlich in natürlichem Sinne handeln, indem sie fähig sind zu erkennen, dass sie durch ihr Verhalten ein Unrecht begehen, doch können sie den verbrecherischen Reizen nicht genügend Hemmwirkungen entgegensetzen. Bei diesem sogenannten natürlichen Vorsatz muss immer ein bestimmter Wille des Delinquenten feststellbar sein.

---

[112]) Lange S. 595
[113]) Günter S. 27
[114]) Vertreter: Welzel und Lange
[115]) von Weber G 106 S. 335

Ist ein solcher Wille des Täters nicht erkennbar, so liegt eine sogenannte natürliche Fahrlässigkeit vor. Es muss nun untersucht werden, ob der Unzurechnungsfähige fahrlässig eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verüben kann. Dazu ist zu sagen, dass man nicht nur vom Zurechnungsfähigen, sondern auch von einem unzurechnungsfähig Berauschten die Prüfung der nach den Umständen geforderten Sorgfaltspflicht verlangen kann.[116]) Die Abgrenzung der Sorgfaltspflicht ist natürlich beim Berauschten nur sehr schwer vorzunehmen, wobei der Richter immer den ganzen Sachverhalt in Berücksichtigung ziehen muss. Richtunggebend ist dabei immer, dass der Masstab für den strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff im Gegensatz zum zivilrechtlichen ein individueller ist. In Betracht kommt hier wohl nur die unbewusste Fahrlässigkeit, wo der Rechtsbrecher den Erfolg nicht vorausgesehen hat, ihn aber nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen hätte voraussehen können. Die bewusste Fahrlässigkeit, d. h. der Täter hat den Erfolg vorausgesehen, aber er rechnete nicht mit dessen Eintritt, kommt hier meistens nicht in Frage, da man von einem Berauschten nicht mehr die Beobachtung der strengen Sorgfaltspflicht verlangen kann.[117]) Dieser Denkprozess kann aber von einem unzurechnungsfähig Berauschten wohl nicht mehr verlangt werden. Dagegen muss dem Delinquenten ein Vorwurf gemacht werden, dass er die nach den Umständen und seinen persönlichen Anlagen verlangte Sorgfaltspflicht nicht beobachtet hat. Dadurch würde man verhindern, dass der sinnlos Betrunkene straffrei ausginge, da bei ihm starke Betrunkenheit eine Verletzung der obigen Sorgfaltspflicht bedeuten würde. Wollte man die sinnlose Trunkenheit nicht unter Strafe stellen, da die Rauschtat nicht fahrlässig verübt werden könne, so würde man demjenigen Menschen einen Freibrief ausstellen, der sich am stärksten betrunken hat und in diesem Zustande eine strafbare Handlung begangen hat. Das Strafrecht bezweckt ja gerade den Schutz der Allgemeinheit vor solchen kriminellen Elementen.

Es muss hier als Ausgangspunkt für die weitern Erörterungen wieder auf den Satz Mezgers verwiesen werden, wonach im Rauschzustande ein weit höherer Grad der Selbstbeherrschung möglich ist und verlangt werden kann als bei andern Bewusstseinsstörungen organischer Natur, wo nach dem Art. 10 STGB die Verantwortlichkeit des Täters dahinfällt.[118]) Besonders bei schweren Delikten wird sich der Delinquent sehr oft des Unrechts seiner Tat noch bewusst sein, aber er kann den verbrecherischen Reizen nicht widerstehen. Er wird bei schwerwiegenden Gesetzesverletzungen die Sache doch in einem gewissen Sinne überlegen, bevor er sich

---

[116]) Domning S. 43
[117]) Dahm Z AK 1939 S. 267
[118]) Mezger: Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1936 S. 410

zu solchen Verfehlungen hinreissen lässt. Somit kann man annehmen, dass die Sorgfaltspflicht mit der Schwere der strafbaren Handlung wächst.[119]) Dagegen besteht beim Berauschten infolge des Einflusses der Rauschgifte die Tendenz, sich zu leichtern Uebertretungen hinreissen zu lassen, z. B. Nachtruhestörung, Uebersitzen usw. Mit solchen Uebertretungen im Rauschzustande befasst sich der Strafrichter nicht, da der Art. 263 STGB nur von Verbrechen und Vergehen spricht, die im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen werden, im Gegensatz zu § 330 a des Deutschen Strafgesetzbuches, wo auch die Uebertretungen bestraft werden. Diese Fälle sind mit Recht dem kantonalen Polizeistrafrecht vorbehalten.

Der fahrlässig Handelnde muss nicht nur die nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen geforderte Sorgfalt verletzen, sondern auch die Tatbestandsverwirklichung voraussehen können. Diese Voraussicht des Erfolgseintrittes ist bei einem Zurechnungsfähigen viel leichter möglich als bei einem Berauschten. Somit ist auch der Nachweis der Fahrlässigkeit bei Unzurechnungsfähigen sehr schwierig. Es ist wohl am gerechtesten, wenn der Maßstab für die Beurteilung des Fahrlässigkeitsgrades sich nach der Schwere der Straftat richtet. In diesem Falle würde sich die Voraussehbarkeit des Erfolgseintrittes auch für den Berauschten progressiv nach dem Grade der Rechtsgüterverletzung erhöhen. Im allgemeinen muss somit der Begriff der natürlichen Fahrlässigkeit bei der Rauschtat recht weit gefasst werden.[120])

Nicht nur bei den Begehungsdelikten, sondern auch bei den Unterlassungsdelikten muss der innere Tatbestand der Rauschtat erfüllt sein. Bei den letztern ist die Feststellung der subjektiven Momente viel schwieriger, da vom Täter nicht ein aktives Tun erwartet wird, wozu immer ein Willensakt notwendig ist, sondern er tut etwas nicht, wozu er verpflichtet wäre.[121]) Man wird im Einzelfalle untersuchen müssen, ob man von dem Berauschten eine Handlung, welche den Eintritt des schädigenden Ereignisses verhindern würde, noch verlangen kann.

Bei den Absichts- und Tendenzdelikten kommt man ohne die Feststellung der innern Tatseite bei der Rauschtat nicht aus. Hier muss unbedingt neben der objektiven Verwirklichung der Rauschtat die Willensrichtung des Delinquenten hinzukommen, denn davon hängt es ab, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt. Es muss hier auch eine natürliche Tendenz und natürliche Absicht verlangt werden.[122]) Bei diesen Delikten wird vom Täter ein bestimmter Zweck verfolgt z. B. Wegnahme einer Sache. Auch

---

[119]) Schreyer S. 84
[120]) Domning S. 44
[121]) Schreyer S. 88
[122]) Schreyer S. 89

beim Berauschten kann diese Absicht vorhanden sein. Bei der Anwendung des Art. 263 STGB muss untersucht werden, ob der Rauschtäter bei der Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat mit natürlichem Willen gehandelt hat.[123]) Verwechselt einer im Rauschzustand seinen Mantel mit einem fremden, so begeht er keinen Diebstahl, wenn er im nüchtern Zustande ihn wieder zurückgibt. Hier fehlt die Zueignungsabsicht, da er sich nicht aus fremdem Besitz zusätzlich bereichern will.[124]) Läuft dagegen der Berauschte nach der Wegnahme des Mantels mit diesem eilig davon um sich der drohenden Verfolgung zu entziehen, so ist der Täter im Sinne des Art. 263 STGB zu verurteilen.[125]) In diesem Falle ist anzunehmen, dass der Täter sich die Sache aneignen wollte.

Speziell bei Verleumdungen muss immer auf die subjektiven Momente des Rauschtäters abgestellt werden, d. h. er muss die Unwahrheit der im Rausch aufgestellten und verbreiteten Behauptung gekannt haben. Hier ist immer ein bestimmtes Wissen des Sachverhaltes nötig. Dies ist die allgemein anerkannte Praxis der obersten Gerichte in Deutschland und Oesterreich.[126])

Im folgenden soll untersucht werden, ob die Schuldausschliessungsgründe bei den strafbaren Taten Unzurechnungsfähiger berücksichtigt werden dürfen.

Von grosser Bedeutung ist hier der Irrtum. In Art. 19 STGB spricht unser Gesetz vom Irrtum über den Sachverhalt. Der Täter hat sich die einzelnen Merkmale falsch oder überhaupt nicht vorgestellt.[127]) Der Richter soll die Tat zugunsten des Täters, wie er sich den Sachverhalt vorgestellt hat, beurteilen. Beruht die Verkennung der Tatumstände auf Faktoren, die ausserhalb des Strafrechts liegen, so können sie dem Täter nicht zur Last gelegt werden.[128]) Wenn der Irrtum des Täters auf Fahrlässigkeit beruht, so ist er nach Art. 19 Abs. 2 wegen Fahrlässigkeit nur strafbar, wenn die fahrlässige Verübung der Tat mit Strafe bedroht ist. Beim Rechtsirrtum hat der Schuldige angenommen, er sei zur Tat berechtigt, doch müssen die Gründe hiezu zureichend sein. In diesem Falle kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Im nachfolgenden kommt speziell der Irrtum im Sachverhalt in Betracht. Es frägt sich nun, ob ein Irrtum, der beim Zurechnungsfähigen eine strafbare Handlung ausschliesst, auch beim Unzurechnungsfähigen berücksichtigt wird. Ist der Irrtum des Berauschten nicht auf seinen Rauschzustand zurückzuführen, so

---

[123]) Gramsch S. 67
[124]) Lange S. 592
[125]) R. G. 73 S. 177
[126]) Vgl. R. G 69 S. 189
[127]) Domning S. 58
[128]) Günter S. 34

kommt er sicherlich auch dem Unzurechnungsfähigen zugute. Besonders beim Irrtum des Rauschtäters ist die Beachtung der innern Tatseite von grösster Wichtigkeit. Wird nur auf den objektiven Tatbestand der Rauschtat abgestellt, so könnte überhaupt kein Irrtum des Berauschten Berücksichtigung finden.[129]) Dies ist aber absolut falsch, da sich ein Berauschter genau so wie ein völlig Zurechnungsfähiger über den Sachverhalt täuschen kann. Beispielsweise verwechselt ein Betrunkener in einem Restaurant seinen Regenschirm mit einem fremden, und er nimmt ihn nach Hause, ohne dass er die Absicht zu stehlen hätte. Hier ist der objektive Tatbestand des «Diebstahl» erfüllt, aber der Delinquent hatte nicht die Absicht, fremdes Gut sich anzueignen. Der Aneignungswille fehlt hier, sofern der Irrtum über den Sachverhalt nicht durch den Rauschzustand hervorgerufen wurde. In diesem Falle käme nicht Art. 263 STGB in Frage und der Rechtsbrecher ginge straffrei aus, da der Irrtum beachtlich ist.

Ist der Irrtum aber durch den Rauschzustand des Täters verursacht worden, so findet er keine Berücksichtigung, und es ist hier der Art. 263 STGB anzuwenden. Das Reichsgericht führt in einer Entscheidung aus, dass die unvollständigen und unrichtigen Vorstellungen, die durch den Rauschzustand bedingt sind, unberücksichtigt bleiben. Darnach konnte der Täter infolge der Berauschung die wahre Sachlage nicht erkennen und er glaubte, er werde angegriffen, da er sich in seinem Alkoholwahn von seinen Mitmenschen bedroht fühlte. Die vermeintliche Notwehr, d. h. der Täter glaubte irrtümlich, er werde angegriffen oder er sei in grosser Gefahr, ohne dass dies der Fall ist, ist auf den Rauschzustand zurückzuführen und findet somit keine Beachtung.

Ist die mangelnde Kenntnis der Tatumstände lediglich durch den Rausch bedingt, so ist sie für die Bestrafung unwesentlich und gilt nicht als Entschuldigungsgrund für den Rechtsbrecher.

In jedem Einzelfalle muss der Richter untersuchen, ob der Irrtum durch den Rausch verursacht wurde oder ob ein Zurechnungsfähiger unter den gleichen Umständen sich über den wahren Sachverhalt in entschuldbarer Weise geirrt hätte. Ist der Irrtum lediglich durch den Rauschzustand des Täters bedingt, so findet er bei der Bestrafung nach Art. 263 STGB keine Berücksichtigung. Es wäre ungerecht, wenn einer, der sich infolge seiner Berauschung einbildet, er werde angegriffen, harmlose Passanten niederschlägt, unter Berufung auf eine vermeintliche Notwehrlage freigesprochen würde.[130])

Jeder Irrtum über die Sachlage, der nicht durch den Rauschzustand bedingt wurde, rechtfertigt die Anwendung des Art. 19 STGB, wonach der Richter die Tat zugunsten des Täters nach

---

[129]) Gramsch S. 71
[130]) Gramsch S. 72

dem Sachverhalte, wie er ihn sich vorgestellt hatte, zu beurteilen habe.

Lange erklärt, dass der rauschbedingte Irrtum ein Beweis für die Gefährlichkeit des Sichberauschens sei, da der Täter sich den wahren Sachverhalt nicht richtig vorstellen kann und er sich z. B. einbildet, er werde verfolgt, sobald er sich in einer Menschenansammlung befindet und wobei er bei solchen Gelegenheiten friedliche Bürger in Verkennung der Notwehrlage niederschlägt.[131]) Dies ist ein Zeichen für die Gemeingefährlichkeit des Rauschtäters, die durch den Irrtum über den wahren Sachverhalt nur noch verstärkt wurde. Im Rausch offenbart sich nicht nur ein gewisser Expansionsdrang des Rechtsbrechers, sondern sehr oft tritt dessen wahre Natur zutage. Es ist daher Aufgabe des Art. 263 STGB, die Gemeinschaft vor solchen Ausschreitungen gemeingefährlicher Berauschter zu schützen.

Ist dagegen der Irrtum nicht auf den Rauschzustand des Schuldigen zurückzuführen, d. h. der Täter hätte sich auch im nüchternen Zustand unter gleichen Umständen über die Sachlage getäuscht, so ist er auch beim Berauschten zu berücksichtigen. In diesem Falle ist der Rausch nicht ein Zeichen für die Gemeingefährlichkeit des Täters, da er auch im normalen Zustand wegen des beachtlichen Irrtums nicht anders gehandelt hätte.

Die übrigen Schuldausschliessungsgründe spielen für die Straftaten Unzurechnungsfähiger nur eine geringe praktische Rolle. Auch der unzurechnungsfähig Berauschte kann in entschuldbarem Notstand im Sinne des Art. 34 STGB handeln.[132]) In diesem Falle kann der Betrunkene nicht bestraft werden, da er nicht eine strafbare Handlung begangen hat und ein Zurechnungsfähiger in der gleichen Situation genau so gehandelt hätte. Handelt der Täter in vermeintlichem Notstand, der durch den Rausch verursacht ist, so findet der Art. 263 STGB Anwendung. Der rauschbedingte Putativnotstand entschuldigt also den Täter nicht. Im übrigen gilt das bereits über den Irrtum Gesagte analog auch für den Notstand. Der Berauschte geht auch straffrei aus, wenn er durch Drohung oder unwiderstehliche Gewalt zur Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat gezwungen wurde.

Bei Notwehrexzess überschreitet der Schuldige die Grenzen der Abwehr, zu der er nach den Umständen berechtigt wäre, weshalb er strafbar ist.[133]) Doch kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 66 STGB). Straflos bleibt der Notwehrexzess, wenn der Täter die Grenzen in entschuldbarer Aufregung und Bestürzung über den Angriff überschreitet. Voraussetzung zu dieser Notwehrüberschreitung ist aber immer eine tatsächliche Notwehrlage. Ist der Notwehrexzess aber lediglich durch den

---

[131]) Lange ZSTW 59 S. 599
[132]) Domning S. 60
[133]) Thormann-Overbeck N. 18 zu Art. 33

Rausch bedingt und nicht durch entschuldbare Aufregung oder Schrecken über den Angriff, so geht der Täter ebensowenig straffrei aus wie beim rauschbedingten Irrtum.

Abschliessend kann gesagt werden, dass bei der Rauschtat, d. h. der als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat, sowohl der innere als auch der äussere Tatbestand erfüllt sein muss, damit der Rauschtäter im Sinne des Art. 263 STGB bestraft werden darf.[134]) Dabei handelt es sich bei der Rauschtat nicht um ein Verschulden im rechtlichen Sinne, sondern um eine natürliche Schuld, da beim Rauschtäter auch im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit gewisse Vorstellungs- und Willensinhalte vorhanden sind, welche seine Handlungen mehr oder weniger bestimmen.

In jedem Einzelfalle soll der Richter den innern Tatbestand der Rauschtat prüfen, was oft ein recht schwieriges Problem ist, und erst beim Vorliegen der innern und äussern Tatbestandsmerkmale einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat darf er den Täter gemäss Art. 263 STGB verurteilen. Bestraft wird im Art. 263 STGB das Sichberauschen, da sich nur darauf die Schuld des Täters bezieht, doch wird die Bestrafung vom Vorliegen einer Strafbarkeitsbedingung abhängig gemacht. Bei dieser strafbedrohten Tat müssen aber gewisse subjektive Momente erfüllt sein, damit eine Bestrafung des Rauschtäters möglich ist.[135]) Daher soll der Rechtsbrecher nach dem Grade der Gefährlichkeit der Berauschung bestraft werden.

---

[134]) Gramsch S. 73
[135]) Schreyer S. 93

IV. Kapitel

§ 10. Der Strafrahmen des Art. 263 STGB.

Der Art. 263 STGB zeichnet sich durch einen Doppel-Strafrahmen aus. Im Absatz 1 wird der Täter mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft, wenn er im Zustande selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt. Bestraft werden nur Verbrechen und Vergehen, die der Rechtsbrecher im Rauschzustande begeht, dagegen nicht Uebertretungen wie dies im § 330 a des Deutschen Strafgesetzbuches der Fall ist. Meiner Meinung nach ist der Standpunkt unseres Gesetzgebers zu billigen, dass nicht jede geringfügige Rechtsgüterverletzung zu bestrafen sei. Im übrigen findet in den modernen Strafgesetzbüchern der Grundsatz: «minima non curat praetor» immer mehr Anwendung, wonach sich der Strafrichter nicht mit jeder Lappalie zu befassen habe. Es ist den kantonalen Polizeistrafgesetzen vorbehalten, sich mit der Bestrafung der polizeilichen Uebertretungen zu befassen.[136]) Somit könnte die Polizei trotzdem gegen Betrunkene einschreiten, die im Rauschzustande eine Uebertretung begehen, wodurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet wird. Der Entwurf sah im Art. 331 bei Verletzung von Anstand und Sitte durch Trunkenheit eine Haft-Strafe oder Busse vor. Mit Recht wurde dieser Tatbestand dem kantonalen Uebertretungs-Strafrecht vorbehalten (Art. 335 STGB). Der Polizeirichter kann in einem solchen Falle den Delinquenten zu einer Arreststrafe oder zu einer Geldbusse verurteilen. Müssten sich die Gerichte mit all diesen geringfügigen Verfehlungen befassen, so würden die Richter mit solchen Kleinigkeiten nur allzusehr überlastet. Auch würde die Arrest- bezw. Geldstrafe in keinem angemessenen Verhältnis stehen zu dem Aufwand an Zeit und Geld, den das gerichtliche Verfahren bedingt. Der Polizeirichter als Einzelrichter arbeitet viel schneller als eine Gerichtsbehörde, die sich aus mehreren Richtern zusammensetzt, wenn auch bei einer Kollegialbehörde die Rechtssicherheit grösser ist.

Man hat aber im Kampfe gegen den Rauschmittelmissbrauch die Erfahrung gemacht, dass nur strenge Strafen eine Besserung des Delinquenten hervorrufen und ihn vor Rückfälligkeit be-

---

[136]) Thormann-Overbeck N. 3 zu Art. 101

wahren. Deshalb soll die Strafe nicht zu einer blossen Scheinstrafe herabsinken, die nur die Veranlassung zu erhöhter Kriminalität geben würde. Darum sind wohl mit Recht die Uebertretungen, die im Rausch begangen werden, nach Art. 263 STGB nicht strafbar.

Erforderlich zur Bestrafung ist, dass der Täter sich schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig berauscht, während die Rauschtat nur objektive Bedingung der Strafbarkeit ist. Somit wird hier das Schuldprinzip, das auf dem Satz: «Keine Strafe ohne Schuld» aufbaut und das die Grundlage fast aller moderner Strafrechtskodifikationen ist, gewahrt. Im Art. 63 STGB erklärt unser Gesetz ausdrücklich, dass sich das Strafmass nach dem Verschulden des Täters zu richten habe, wobei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen in Berücksichtigung zu ziehen sind. Speziell das Vorleben des Angeschuldigten kann für die Motive, die den Täter zur Begehung einer Straftat bewegt haben, aufschlussreich sein. Doch soll auch der objektive Erfolg der strafbaren Tat berücksichtigt werden, wenn auch erst in zweiter Linie, da vor allem die subjektiven Momente des Deliktes bei der Strafzumessung massgebend sind. Beim Art. 263 Abs. 1 STGB wird nur der Rauschzustand bestraft, doch ist die Höhe der Strafe weitgehend vom Grade der Gefährlichkeit des Täters abhängig. Die Strafe richtet sich aber nach der äussern Gefährlichkeit und dem objektiven Erfolg der strafbaren Tat nur insofern, als sie vom Verschulden des Täters umfasst ist. Der Strafrahmen des Abs. 1 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten ist also absolut gerechtfertigt, wenn der Täter im Rausch ein Verbrechen oder Vergehen verübt, das mit Gefängnis oder Haft bedroht ist.

Neben der Gefängnisstrafe kann der Delinquent auch alternativ zu einer Geldbusse verurteilt werden. In leichtern Fällen kann der Richter den Täter in eine Geldbusse als alleinige Strafe verfällen. Die Busse muss immer dem Verschulden des Täters entsprechen, und sie soll den persönlichen bezw. finanziellen Verhältnissen des Angeklagten angepasst sein. Bei der Abneigung gegen kurzfristige Freiheitsstrafen kann die Verhängung einer entsprechenden Geldbusse eine wirksame Waffe zur Bekämpfung der leichtern Rauschdelikte sein. Da die Einbusse am Vermögen den Schuldigen als Strafe treffen soll, muss sie dem Vermögen des Delinquenten angepasst sein. Bei der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Berauschung ist der Täter immer von Amtes wegen zu bestrafen, da der Art. 263 STGB ein delictum sui generis darstellt. Für die Strafverfolgung ist es daher unwesentlich, ob die Rauschtat nur auf Antrag strafbar sei oder nicht. Das strafbare Sichberauschen ist immer unter die Offizialdelikte zu zählen. Da der Art. 263 STGB zu den Vergehenstatbeständen gehört, verjährt die Strafverfolgung gemäss Art. 70 stets in 5 Jahren. Auch die Vollstreckungsverjährung tritt nach 5 Jahren ein.

In vielen Fällen wird dem Täter der bedingte Strafvollzug gewährt werden dürfen. Die Anwendung ist hier möglich, da der Strafrahmen des Art. 263 Abs. 1 STGB sich auf Gefängnis von 3 Tagen bis zu 6 Monaten erstreckt. Die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges nach Art. 41 STGB wird dem Täter nur dann zugute kommen dürfen, wenn er innerhalb der letzten 5 Jahre weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst hat und er den verursachten Schaden ersetzt hat, sofern ihm das möglich war.[137]) Der Richter muss aber vor allem das Vorleben und den Charakter des Schuldigen prüfen und erst wenn er überzeugt ist, dass der Betreffende durch diese Massnahme in Zukunft vor einer strafbaren Handlung zurückschrecken werde, darf er dem Angeschuldigten die Strafe bedingt erlassen. Dem Verurteilten muss eine Probezeit von 2 bis zu 5 Jahren gesetzt werden, deren Frist sich nach der Schwere des Deliktes und nach der Strafe bemisst. Bewährt sich der Verurteilte während der Probezeit, so gilt nach Ablauf der Frist die Strafe als getilgt, und der Richter verfügt die Löschung des Urteils im Strafregister. Dem Richter ist auch die Möglichkeit gegeben, den Verurteilten unter Schutzaufsicht zu stellen. Im Abs. 2 des Art. 41 STGB sind die Weisungen aufgezählt, die der Richter dem Verurteilten während der Probezeit erteilen kann. So kann er den Schuldigen anhalten, einen Beruf zu erlernen, sich geistiger Getränke zu enthalten, den Schaden innert bestimmter Frist zu ersetzen. Von diesen Massnahmen kommt beim Rauschtäter in erster Linie die Enthaltung von geistigen Getränken in Frage. Dadurch will man bessernd und erziehend auf den Verurteilten einwirken und bezwecken, dass er nicht rückfällig werde, was ja der Grundgedanke des bedingten Strafvollzuges ist. Es kommt also hier die Idee der Spezialprävention voll zur Geltung.

Der Richter kann den Rauschtäter unter Schutzaufsicht stellen, sofern er dies für zweckmässig erachtet. Näheres über die Schutzaufsicht, die das Gesetz in Art. 47 STGB geordnet hat, ist im 5. Kapitel dieser Arbeit behandelt.

Der bedingte Strafvollzug ist vom Richter zu widerrufen, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen begeht. Beachtet der Schuldige die Weisungen des Richters nicht trotz dessen förmlicher Mahnung, so lässt er die Strafe vollstrecken, falls er ihn nicht unter Schutzaufsicht stellt. Die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges kann dem Verurteilten entzogen werden, wenn er sich dauernd böswillig der Schutzaufsicht entzieht, oder wenn er in anderer Art und Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen täuscht.

Der bedingte Strafvollzuge bedeutet eine grosse Wohltat für denjenigen Rechtsbrecher, der im Rauschzustande eine einmalige

---

[137]) Thormann-Overbeck N. 9 zu Art. 41

strafbare Handlung begeht, während er sonst im nüchternen Zustande nicht zu strafrechtlichen Ausschreitungen neigt. Durch den Aufschub des Strafvollzuges wird in der Regel auch vermieden, dass der Verurteilte seine wirtschaftliche Existenz verliert und als Strafgefangener gebrandmarkt nun erst recht zum Verbrecher und damit auch zu einer grossen Gefahr für die menschliche Gesellschaft wird. Auch hat die moderne Strafrechtswissenschaft festgestellt, dass kurze Freiheitsstrafen in der Regel nicht von Vorteil sind und dass sie den Häftling meistens nicht bessern, sondern eher den Anstoss zu neuen Delikten bilden.

Die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug ist eine Strafe, was ja ihr Eintrag im Strafregister beweist, die erst nach bewährter Probezeit gelöscht wird. Doch ist es mehr eine Art Ehrenstrafe. Meines Erachtens sollten unsere Gerichte gerade bei den Delikten des Art. 263 STGB den bedingten Strafvollzug anwenden, sobald die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und beim Täter die Wahrscheinlichkeit der Besserung, d. h. die Verhütung von zukünftigen strafbaren Handlungen besteht. Der bedingte Strafvollzug bedeutet für den Rauschtäter eine ernste Warnung, sich nicht voll zu betrinken, da dann die Möglichkeit der Rückfälligkeit besteht.

Nach Abs. 2 des Art. 263 STGB wird der Rauschtäter mit Gefängnis bestraft, wenn er im Zustand der selbstverschuldeten Unzurechnungsfähigkeit eine mit Zuchthaus als einziger Strafe bedrohten Tat verübt hat. Hier kommen in erster Linie Mord, vorsätzliche Tötung, Brandstiftung und qualifizierte Delikte, wie schwere Körperverletzung mit Todesfolge, qualifizierter Raub etc. in Frage. Auch gemeingefährliche Delikte wie z. B. Verursachung einer Explosion oder Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht sind unter den Tatbestand des Art. 263 STGB Abs. 2 zu reihen. Die Strafe richtet sich hier nicht mehr allein nach dem Verschulden des Täters, das im schuldhaften Sichberauschen besteht, sondern sie stuft sich ab nach der Schwere der Rauschtat. Es wird aber nicht bloss auf den eingetretenen Erfolg abgestellt, da man ja sonst mit dem ordentlichen Strafrahmen für die betreffende strafbare Handlung auskommen würde und man nicht ein delictum sui generis schaffen müsste. Somit verkörpert der Abs. 2 des Art. 263 STGB eine Erfolgshaftung.

Dieser Abs. 2 kam durch Ständerat Wettstein in das Strafgesetzbuch hinein.[138]) Er fand den Strafrahmen des Abs. 1 zu eng, deshalb schlug er für Verbrechen, die allein mit Zuchthaus bestraft werden, als Strafe Gefängnis vor. Wettstein begründet dies damit, dass das verbrecherische Verhalten bei mit Zuchthaus bedrohten Handlungen viel schwerwiegender sei als bei Vergehen.

---

[138]) Vgl. Bulletin des Ständerates 1922 S. 156 zu Art. 80_2 MSTG

Die Schwere der Straftat sei ein zuverlässiges Indiz für die Gefährlichkeit des Täters.

Der nachmalige Bundesrat Baumann will bei den Trunkenheitsdelikten nicht allein auf das subjektive Verschulden des Delinquenten abstellen, sondern er möchte vor allem die Gesellschaft vor solchen gemeingefährlichen Individuen schützen.[139]) Die sinnlose Berauschung soll kein Milderungsgrund bei der Aburteilung sein.

Wettstein geht ganz richtig davon aus, dass die Gemeingefährlichkeit des Rauschtäters bestraft werden soll. Er will wie Baumann die menschliche Gesellschaft vor solchen Elementen schützen, indem er strenge Bestrafung der Rauschdelinquenten verlangt und ihre Betrunkenheit nicht als Milderungsgrund bei der Strafzumessung betrachten möchte. Dabei gehen aber beide zu weit, da sie die Strafe nicht allein nach dem schuldhaften Sichbetrinken, sondern speziell nach der Schwere der Rauschtat, die ja nur objektive Strafbarkeitsbedingung ist, abstufen möchten. Es mag wohl eingewendet werden, dass sich die Strafe nicht allein nach dem Verschulden des Täters, seinen Beweggründen und persönlichen Verhältnissen zu bemessen habe, sondern auch nach dem objektiven Erfolg des Deliktes.[140]) Richtig ist, dass auch die Schwere des eingetretenen Erfolges und die objektive Gefährlichkeit der Tat bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, aber nur soweit, als sie von der Schuld des Angeschuldigten umfasst werden, d. h. dass der Delinquent sie kannte oder kennen musste.[141]) Aus den Beratungen der Eidg. Kammern geht klar hervor, dass man sich nicht doktrinär an ein bestimmtes Prinzip, also an die Schuldhaftung halten wollte, sondern auch die Fälle des praktischen Lebens berücksichtigte. Besonders von Seite unserer Richter wurde eine strenge Bestrafung des Rauschtäters verlangt, mit der Begründung, dass sinnlose Berauschung kein Rechtfertigungsgrund zur Straflosigkeit des Täters sei.[142]) Da dies für gewisse Elemente ja nur ein Anreiz wäre, sich völlig zu betrinken, um wegen sinnloser Berauschtheit freigesprochen zu werden, falls einer im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit ein Verbrechen oder Vergehen verübt. Nicht zuletzt wollte man durch den Art. 263 Abs. 2 STGB dem Rechtsgefühl des Volkes ein Zugeständnis machen. Dieses hätte es nicht verstanden, wenn einer, der im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit einen Lustmord begeht, gleich bestraft würde, wie derjenige, der im Rausch einen Diebstahl verübt.

Die Bestrafung soll nach Bundesrat Häberlin umso schärfer ausfallen, je wichtiger und wertvoller das Rechtsgut ist, das ver-

---

[139]) Vgl. Bulletin des Ständerates 1922 S. 157 zu Art. 80_2 MSTG
[140]) Thormann-Overbeck N. 6 zu Art. 64
[141]) Saurer: Gerichtssaal Band 104
[142]) Vgl. Bulletin des Ständerates 1922 S. 57 zu Art. 80_2 MSTG

letzt wurde.[143]) Vom Standpunkte der Rechtspflege ist es bei den Trunkenheitsdelikten wohl wünschenswert, dass die Strafe der Schwere des eingetretenen Erfolges angepasst werde zur Abschreckung all derer, die im Rausch zu Exzessen neigen. Für die Wissenschaft ist es aber höchst bedauerlich, dass aus praktischen Erwägungen heraus ein Ueberbleibsel der Erfolgshaftung in unser modernes Strafgesetzbuch übernommen wurde, das auf dem Schuldprinzip aufgebaut ist.

Abschliessend kann gesagt werden, dass der Strafrahmen des Abs. 1 Art. 263 STGB für gewisse Verbrechen, die im Zustande der selbstverschuldeten Unzurechnungsfähigkeit begangen werden, zu eng ist, z. B. bei Raubmord. Deshalb würde sich eine Ausdehnung der Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf 2 oder 3 Jahre Gefängnis rechtfertigen lassen, wodurch der Abs. 2, der eine Erfolgshaftung statuiert, gestrichen werden könnte. Dadurch würde auch verhindert, dass der Täter bloss mit einer kurzfristigen Freiheitsstrafe bestraft werden kann, welche im Kampf gegen den Alkoholmissbrauch ungeeignet ist.[144])

Strafbar ist nach dem Tatbestand des Art. 263 STGB nur das Sichberauschen, wobei sich die Strafe nach dem Grade der Gefährlichkeit des Täters zu richten hat. Die Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat ist aber nicht nur objektive Bedingung der Strafbarkeit, sondern auch ein Merkmal für die Gefährlichkeit der Tat, weshalb es sekundär auch bei der Strafzumessung berücksichtigt werden muss, da ihre Schwere auch die Gefährlichkeit des Rechtsbrechers charakterisiert.[145])

§ 11. Versuch und Teilnahme.

Im folgenden soll untersucht werden, ob auch bei den strafbaren Handlungen des Art. 263 STGB ein Versuch möglich ist.

Versuch ist eine nur begonnene, bezw. nicht zum erfolgreichen Abschluss gelangte Ausführungshandlung des vorsätzlich handelnden Täters. Strafbar ist beim Art. 263 STGB das Sichberauschen. Voraussetzung ist aber, dass der Delinquent im Rauschzustande eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt. Mit dem Sichberauschen ist der Tatbestand an und für sich vollendet, doch kann erst mit dem Eintritt der objektiven Strafbarkeitsbedingung der Täter bestraft werden. Das versuchte Sichberauschen ist nicht strafbar, da ja das vollendete Sichbetrinken keine strafbare Hand-

[143]) Vgl. Bulletin des Ständerates 1921 S. 232 zu Art. 80_2 MSTG
[144]) Ruisinger S. 102
[145]) Günter S. 40

lung darstellt, solange die objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht erfüllt ist.[146]) Somit ist ein Versuch beim Art. 263 STGB nicht möglich.

Fraglich ist, ob der Versuch einer Rauschtat denkbar ist. Es muss auch bei einem Versuch einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat immer die innere Tatseite der Rauschtat vorliegen, d. h. der Täter muss im Rausch den Entschluss fassen, ein Delikt zu begehen. Voraussetzung beim Versuch ist aber, dass der Delinquent mit natürlichem Vorsatz gehandelt hat, da ja beim Versuch nur vorsätzliches Handeln bestraft wird.[147]) Der Art. 263 STGB nennt die Rauschtat, die die Bedingung für die Strafbarkeit ist, eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat. Es kommt somit nicht nur jede vollendete, sondern auch jede versuchte strafbare Handlung in Frage, soweit der Täter mit natürlichem Vorsatz gehandelt hat. Hier sei nochmals darauf verwiesen, dass sich die Strafe nach dem Grade der Gefährlichkeit zu richten habe. Diese Gefährlichkeit kann beim Versuch ebenso gross sein, wie beim vollendeten Delikt. So kann aus der versuchten Notzuchthandlung auf die gemeingefährliche Gesinnung des Schuldigen geschlossen werden. Der Versuch einer Rauschtat ist also durchaus zu bejahen.

Unser Strafgesetzbuch kennt als gesetzliche Teilnahmeformen nur die Anstiftung und Beihilfe, dagegen enthält das Gesetz über Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft keine Bestimmungen. Die Praxis beschäftigt sich aber auch mit diesen beiden letztern Formen der Tatbegehung.

Zur Mittäterschaft ist erforderlich, dass mehrere eine Tat gemeinschaftlich und mit Vorsatz ausführen. Das Sichberauschen, welches das Tatbestandsmerkmal des Art. 263 STGB ist, kann nur vom Täter selbst ausgeführt werden. Auch spricht der Gesetzestext ausdrücklich davon, dass der Täter sich selbst durch den übermässigen Genuss von Alkohol oder andern Narkotika in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt. Somit ist beim Art. 263 STGB Mittäterschaft ausgeschlossen. Aus dem Gesetz geht hervor, dass derjenige, der sich in den Rauschzustand versetzt und in diesem Zustande eine strafbare Handlung begeht, ein und derselbe Täter sein muss.[148]) Es handelt sich hier um ein sog. eigenhändiges Delikt, wo eine Mittäterschaft ausgeschlossen ist.

Die Deutsche Strafrechtswissenschaft bestreitet die Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft beim § 330 a des Deutschen STGB.[149]) Darnach kann derjenige, welcher einen andern in einen Rauschzustand versetzt und dieser im Zustande der Unzurechnungsfäkigkeit eine Straftat verübt, nicht als mittelbarer Täter bestraft

---

[146]) Gantenbein S. 108
[147]) Schreyer S. 101
[148]) Schäfer-Dohnany
[149]) Schäfer-Wagner-Schafheutle S. 212

werden, wenn er nicht wusste, dass der Betreffende im Rausch zu Exzessen neigt. Es frägt sich aber, ob hier nicht die Bestimmungen über die Anstiftung Anwendung finden, da es sich ja bei der Anstiftung um einen besondern Fall der mittelbarenTäterschaft handelt.

In bezug auf die Rauschtat ist dagegen eine mittelbare Täterschaft möglich. Der mittelbare Täter verwendet einen Unzurechnungsfähigen als Werkzeug zur Begehung eines Deliktes, z. B. um durch den Berauschten einen Menschen zu töten.[150]) Mittelbare Täterschaft liegt auch vor, wenn der Delinquent zur Begehung der Rauschtat in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt wird. In diesen Fällen ist der Zurechnungsfähige, der als mittelbarer Täter aufgetreten ist, mit der für die Rauschtat vorgesehenen Strafe, d. h. mit der ordentlichen Strafe für das Delikt zu bestrafen. Der handelnde Täter bleibt straffrei, wenn er ohne sein Verschulden in den Rauschzustand versetzt wurde und dabei eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt hat.[151]) Strafbar ist er nur, wenn er sich schuldhaft in den Rauschzustand versetzt hat, und er dabei als unmittelbarer Täter eine Straftat ausführt.[152])

Umstritten ist, ob Anstiftung und Beihilfe beim Art. 263 STGB strafbar sind.

Anstiftung liegt vor, wenn jemand einen andern vorsätzlich zu einer strafbaren Handlung bestimmt. Zur Beihilfe ist vorsätzliche Hilfeleistung zu einem Delikt erforderlich. Es frägt sich nun, ob diese beiden gesetzlichen Teilnahmeformen beim Art. 263 STGB möglich sind oder ob sie wie die Mittäterschaft und die mittelbare Täterschaft ausgeschlossen sind, da es sich beim Art. 263 STGB um ein eigenhändiges Delikt handelt.

Gegen die Zulässigkeit der Teilnahme wird angeführt, dass die Anstiftung nur ein besonderer Fall der mittelbaren Täterschaft sei und darum nicht strafwürdiger als jene.[153]) Der Gehilfe, der zu einer vorsätzlichen Handlung Hilfe leistet, verdiene noch weniger Strafe als der mittelbare Täter. Das STGB sieht im Art. 25 für den Gehilfen die fakultative Strafmilderung im Sinne des Art. 65 STGB vor, während den Anstifter dieselbe Strafe trifft wie den Täter.

Ernst Schäfer macht darauf aufmerksam, dass die Bejahung der Teilnahme für Wirt und Zechgenossen beim Art. 263 STGB ganz unübersehbare Folgen haben könnte, wodurch sich das Anwendungsgebiet dieses Artikels ins Uferlose verlieren würde.[154]) Ein Wirt, der einem vorsätzlich sich berauschenden Gast weiter-

---

[150]) Mezger Krit V. S. 379
[151]) Kaffarnik S. 20
[152]) Gerland S. 771
[153]) Diese Ansicht vertreten Schäfer-Dohnany und Mayer
[154]) Schäfer-Dohnany S. 122

hin Alkohol serviert, könnte in diesem Falle für alle strafbaren Handlungen, die der Gast im Rauschzustande begeht, strafrechtlich belangt werden. Es müsste aber immer nachgewiesen werden, dass der Delinquent sich vorsätzlich betrinkt, da nach Art. 24 STGB bei der Anstiftung nur vorsätzlich verübte Delikte bestraft werden. Der Beweis, ob sich der Täter vorsätzlich betrank oder nicht, wird in vielen Fällen überhaupt nicht erbracht werden können. Auch ist das Sichberauschen gemäss Art. 263 STGB nur strafbar, wenn die objektive Strafbarkeitsbedingung eingetreten ist. Der Anstifter bezw. der Gehülfe ist nur an dem Sichberauschen beteiligt, jedoch nicht an der als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat, also an der Rauschtat.[155])

Dagegen wird von andern Strafrechtlern die Möglichkeit der Teilnahme bejaht, da ja auch bei andern eigenhändigen Delikten, wie z. B. Meineid, Anstiftung und Beihilfe möglich sind, und dass der Teilnehmer ebenso wie der Täter für sein Verhalten verantwortlich sei.[156])

Der Anstifter muss den Täter nicht nur vorsätzlich zum Versetzen in den Rauschzustand bestimmen, sondern es muss auch die objektive Bedingung der Strafbarkeit d. h. die Rauschtat eingetreten sein. Die fahrlässige Veranlassung eines andern zum übermässigen Rauschmittelgenuss ist zwar denkbar, aber nicht strafbar, da das Gesetz den Begriff der fahrlässigen Anstiftung nicht kennt.[157]) Unter Umständen würde es sich hier um einen Fall der mittelbaren Täterschaft handeln. Die Schuld des Anstifters muss sich auf das vorsätzliche Berauschen beziehen, dagegen nicht auf die Rauschtat, die durch den Angestifteten begangen wurde.[158]) Ein Anstiftungsversuch ist wie jeglicher Versuch bei den Delikten des Art. 263 STGB nicht denkbar. Den Anstifter trifft nach Art. 24 STGB die gleiche Strafe wie den Täter.

Allgemein kann gesagt werden, dass es wohl nicht genügt, denjenigen als Anstifter zu bestrafen, der einen andern vorsätzlich veranlasst, sich zu berauschen. Die Veranlassung zum übermässigen Rauschmittelgenuss begründet noch keine strafbare Anstiftung, solange nicht eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat eingetreten ist. Zur Bestrafung der Rauschtat muss die innere und äussere Tatseite erfüllt sein. Schreyer verlangt daher mit Recht, dass der Anstifter den Täter nicht nur wissentlich veranlasst hat, sich voll zu betrinken, sondern er muss den unzurechnungsfähig Berauschten zu einer strafbaren Handlung ermuntert haben.[159]) Doch darf er ihn nicht zu einer bestimmten Straftat veranlasst haben, sonst liegt eine actio libera in causa

---

[155]) Mayer S. 334
[156]) Vertreter dieser Ansicht sind Gerland, Gramsch usw.
[157]) Thormann-Overbeck N. 7 zu Art. 24
[158]) Gramsch S. 82
[159]) Schreyer S. 100

vor. Der Anstifter muss also den Täter nicht nur vorsätzlich bestimmt haben, sich zu berauschen, sondern er muss auch die Veranlassung zur Rauschtat gegeben haben. Mit dieser Einschränkung kann die Teilnahme auch bei den Delikten des Art. 263 STGB bejaht werden. Dadurch werden auch die weitreichenden Folgen, die die unbeschränkte Anerkennung der Teilnahme für die Gastwirte und Zechgenossen hätte, stark eingeschränkt, da ja der Anstifter nicht nur vorsätzlich den Rauschzustand beim Täter verursacht hat, sondern den Unzurechnungsfähigen auch zu einem Delikt ermuntert haben muss.

Anstifter gemäss Art. 263 STGB ist aber auch derjenige, welcher einen andern absichtlich bestimmt, sich zu berauschen, trotzdem er weiss, dass der Betreffende im Rauschzustand zu Exzessen neigt, und er wirklich in der Trunkenheit ein Delikt begeht.[160]) In diesen Fällen haften Wirt und Zechkumpanen, wenn sie den Täter vorsätzlich zur Volltrunkenheit bestimmen und sie dessen Neigung zu Ausschreitungen im Rausch kennen oder voraussehen sollten. Hat der Wirt einen Gast wissentlich zur Vollberauschung veranlasst oder ihm zum übermässigen Alkoholgenuss vorsätzlich Beihilfe gewährt, so kann er für die Folgen seines Verhaltens haftbar gemacht werden, da er damit rechnen musste, dass der Gast im Rausch eine Straftat verüben werde. Dieser Fall wird wohl selten eintreten, da sich die meisten nur fahrlässig betrinken und somit der Wirt nicht bestraft werden kann. Ein Gastwirt wird wohl selten einen Gast vorsätzlich anstiften, sich voll zu betrinken, da er ja selbst bezw. seine Gäste und sein Mobiliar durch die Ausschreitungen des Berauschten getroffen werden.[161]) Es ist daher gerecht, den Wirt als Anstifter zu bestrafen, falls die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, da durch sein Verhalten unvorhersehbare Folgen von seiten des Berauschten eintreten können.

Für die Gehülfenschaft zu den Delikten des Art. 263 STGB gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Anstiftung. Der Gehülfe muss dem Rechtsbrecher nicht nur Unterstützung gewähren zum übermässigen Rauschmittelgenuss, sondern er muss auch zur Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen bedrohten Tat Hilfe leisten.[162]) Zur Bestrafung der Gehülfenschaft ist immer Vorsatz beim Gehülfen nötig. Beihilfe ist auch strafbar, wenn der Wirt durch sein Verhalten vorsätzlich zur völligen Berauschung des Täters beigetragen hat und dieser im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit eine strafbare Handlung begeht. Der Gehilfe, also der Wirt, hätte die Folgen, die durch die Unterstützung des gemeingefährlichen Rausches hervorgerufen wurden,

---

[160]) Lange S. 589
[161]) Gramsch S. 84
[162]) Schreyer S. 106

voraussehen können.[163]) Der Gehilfe haftet für die schuldhafte Nichtvoraussicht der einzelnen Folgen. Er kann aber nach Art. 25 STGB milder bestraft werden als der Täter (Art. 65 STGB). Dies ist auch gerecht, da der Gehilfe dem Täter bloss die Mittel und Wege, also Alkohol oder andere Narkotika, zur Berauschung verschafft, während der Anstifter den Rechtsbrecher zum übermässigen Rauschmittelgenuss bewegt und daher wie der Täter zu bestrafen ist.[164])

Die Teilnahme ist immer akzessorischer Natur. Daher sind Anstiftung und Beihilfe zur Rauschtat im Sinne des Art. 263 STGB nicht möglich, da der Täter wegen des Sichberauschens und nicht wegen der Rauschtat bestraft wird. Der Tatbestand ist mit dem Versetzen in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit ja bereits vollendet, während die Rauschtat nur die objektive Bedingung der Strafbarkeit ist.

Der Anstifter ist mittelbarer Täter der Rauschtat, wenn er den Delinquenten nicht nur vorsätzlich oder fahrlässig in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt hat, sondern er musste oder hätte nach den Umständen voraussehen können, dass der Angestiftete im Rauschzustande eine strafbare Handlung begehen werde.[165]) In diesem Falle finden für den mittelbaren Täter die Grundsätze der actio libera in causa Anwendung. Dieselben Folgerungen können auch für den Gehilfen gezogen werden, der dem Täter bei der Verübung der Rauschtat Unterstützung gewährt.

Auch unzurechnungsfähig Berauschte können als Anstifter und Gehülfen eine strafbare Handlung begehen und gemäss Art. 263 STGB bestraft werden. Doch muss der Berauschte mit natürlichem Vorsatz die deliktische Handlung ausgeführt haben. Der Teilnehmer bezw. der Gehülfe braucht jedoch nicht vorsätzlich zu handeln, da er im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit ja gar nicht dazu imstande ist.[166]) Für den Täter kommt der gesetzliche Strafrahmen für das betreffende Delikt, das er verübt hat, in Frage.

Es kann auch der Fall eintreten, wo sowohl der Täter als auch der Anstifter bezw. der Gehülfe völlig berauscht sind.[167]) Der eine Betrunkene kann den andern, der auch unzurechnungsfähig ist, zu einem Diebstahl veranlassen bezw. Unterstützung gewähren. Beide werden gemäss Art. 263 STGB bestraft, wenn sie sich schuldhaft in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt haben und dabei eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat begangen haben. Wird ein Berauschter zu einer mit Zuchthaus bedrohten Tat veranlasst, so wird nach Art. 24_2 STGB

---

[163]) Lange S. 589/590
[164]) Schreyer S. 106
[165]) Kohlrausch: Strafgesetzbuch S. 533
[166]) Domning S. 65
[167]) Gramsch S. 82

die erfolglose Anstiftung gleich wie ein Versuch bestraft. Den Anstifter trifft also bloss bei Verbrechen wegen Anstiftungsversuch eine Strafe.

Beim Anstiftungsexzess tut der Rauschtäter mehr als der Anstifter verlangt hat. In diesem Falle haftet der Anstifter nur für die gewollte strafbare Handlung, während der Exzess bei der Strafzumessung keine Berücksichtigung findet.

Beim Anstifter und beim Gehülfen werden nach Art. 26 STGB die besondern persönlichen Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, genau so berücksichtigt wie beim Täter. Es müssen hier immer nur die einzelnen Gründe vorliegen.

§ 12. Die Konkurrenz bei den Delikten des Art. 263 STGB.

Der Täter kann aber durch ein und dieselbe Rauschtat mehrere Strafgesetze oder eine Gesetzesbestimmung mehrfach verletzen. Es handelt sich dann um einen Fall der sog. Idealkonkurrenz des Art. 68 STGB. Dabei findet nach Art. 68 nur diejenige Strafbestimmung Anwendung, welche die schwerste Strafe androht, doch wird deren Dauer angemessen erhöht.[168]) Der Richter darf das Höchstmass der angedrohten Strafe um die Hälfte erhöhen, dabei darf in keinem Falle die gesetzliche Höchstgrenze der Strafart überschritten werden.

Begeht der Rauschtäter im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit mehrere Delikte oder verübt er bei mehrmaligem Sichberauschen jedesmal eine strafbare Handlung, so spricht man von Realkonkurrenz. Bei der Strafzumessung sind die gleichen Grundsätze wie bei der Idealkonkurrenz anzuwenden, da unser Strafgesetz im Art. 68 STGB im Gegensatz zu verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen und dem deutschen Strafgesetzbuch (§ 73 und 74) keinen Unterschied zwischen Ideal- und Realkonkurrenz macht.

Für die Bestrafung ist unerheblich, ob der Rauschtäter im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit mehrere strafbare Handlungen begangen habe oder durch eine Rauschtat mehrere Gesetzesbestimmungen verletzt habe. Der Täter kann nur wegen Begehung eines Deliktes nach Art. 263 verurteilt werden. Strafbar ist das Sichberauschen, während die Strafbarkeitsbedingung, auch wenn diese mehrfach verletzt wurde, strafrechtlich irrelevant ist. Bei der Strafzumessung kann der Richter aber in Berücksichtigung

---

[168]) Thormann-Overbeck N. 5 zu Art. 68

ziehen, dass der Rauschtäter im Rauschzustande mehrere Delikte verübt hat oder durch seine Tat mehrere Strafbestimmungen übertreten hat.

Begeht der Täter im Rauschzustande eine mit Zuchthaus bedrohte Tat z. B. Mord und ein Vergehen z. B. vorsätzliche Sachbeschädigung, so wird er nur wegen Verletzung des Art. 263 STGB Abs. 2 verurteilt, da hier nur die schwerere Tat berücksichtigt wird.

Der Richter soll die Begehung mehrerer strafbarer Taten im Rauschzustande bei der Strafzumessung in Berücksichtigung ziehen, trotzdem ja, wie bereits oben bemerkt, nur dem Sichberauschen strafrechtliche Bedeutung zukommt.[169]) Die Begehung mehrerer strafrechtlicher Handlungen im Rauschzustand ist aber ein so schwerwiegendes Indiz für die Gefährlichkeit des Rauschtäters dass sie das Gericht bei der Strafzumessung zu beachten hat.

Grundsätzlich ist also bei den Delikten des Art. 263 STGB Ideal- und Realkonkurrenz möglich, doch darf dabei nie der Strafrahmen, wie er im Gesetzestext vorgesehen ist, überschritten werden.

Idealkonkurrenz ist auch möglich zwischen dem Art. 263 STGB und der actio libera in causa, wenn der Täter sich schuldhafterweise berauscht, um im Rauschzustande eine bestimmte strafbare Handlung z. B. Brandstiftung zu begehen. Verletzt er bei dieser Gelegenheit aber im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit einen Knecht, der sich zufällig seinem Vorhaben entgegenstellt, so wäre im letztern Falle nur Bestrafung im Sinne des Art. 263 STGB denkbar, da der Täter nicht schon im nüchtern Zustande daran dachte, eine Körperverletzung zu begehen. Als Einsatzstrafe kommt die Strafe der schwersten Tat in Frage, im vorliegenden Falle also Zuchthaus wegen Brandstiftung.

Begeht der Täter sowohl im nüchternen als auch im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit eine strafbare Handlung, so besteht hier Realkonkurrenz zwischen dem Art. 263 STGB und dem im zurechnungsfähigen Zustande verübten Delikt.[170]) Die Strafzumessung erfolgt hier nach dem sog. Schärfungs- oder Asperationsprinzip (Art. 68 STGB).

Bei der Verwirkung mehrerer Bussen soll der Richter dem Täter die Geldbusse auferlegen, die seinem Verschulden angepasst ist d. h. es sollen die persönlichen bezw. finanziellen Verhältnisse des Rechtsbrechers weitgehend berücksichtigt werden; der Richter kann Gefängnis und Busse nebeneinander aussprechen, da der Art. 263 STGB ja beide alternativ androht. Auch Nebenstrafen und sichernde und andere Massnahmen können verhängt werden, selbst wenn sie für eine der mehreren strafbaren Handlungen oder nur in einer der mehreren Strafbestimmungen ange-

[169]) Gramsch S. 86
[170]) Schreyer S. 110

droht sind. Die Strafe braucht sich hier nicht nach der schwersten Tat zu richten, da die Konkurrenz keine Rolle spielt.[171])

Es soll noch untersucht werden, ob auch fortgesetzte Delikte unter den Tatbestand des Art. 263 STGB fallen können. Unter einem fortgesetzten Delikt versteht man die wiederholte gleiche oder ähnliche Verübung des gleichen Deliktes, wobei neben einem gewissen zeitlichen Zusammenhang ein einheitlicher Willensentschluss des Täters verlangt wird.[172]) Das fortgesetzte Delikt stellt eine Einheitstat dar trotz der verschiedenen Einzelakte, die aber alle auf das gleiche Endziel hin gerichtet sein müssen. Da das fortgesetzte Delikt als eine einzige strafbare Handlung angesehen wird, erfolgt die ordentliche Strafzumessung nach den Regeln des Art. 63 STGB und nicht nach den Bestimmungen des Art. 68 STGB über die Konkurrenz.

Auch ein mehrfaches Sichberauschen kann unter den Tatbestand der fortgesetzten Straftat fallen, wenn der Wille des Täters darauf gerichtet ist, sich bei jeder Gelegenheit zu berauschen.[173]) Somit ist jedesmal vorsätzliches Sichberauschen erforderlich. Doch ist es nötig, dass der Delinquent in jedem Rauschzustande ein möglichst gleichartiges Rechtsgut verletzt, z. B. fortgesetzt unzüchtige Handlungen mit einem Kinde begeht. Für die Bestrafung kommen aber nur diejenigen Rauschzustände in Betracht, bei denen eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt wird.

Der Art. 263 STGB kann mit einem fortgesetzten Delikt in Realkonkurrenz stehen wie auch das fortgesetzte gemeingefährliche Sichberauschen mit einer andern strafbaren Handlung konkurrieren kann.

---

[171]) Thormann-Overbeck N. 9 zu Art. 68
[172]) Thormann-Overbeck N. 12 zu Art. 68
[173]) Schreyer S. 107

V. Kapitel

Die sichernden und andern Massnahmen

Das Schweizerische Strafgesetz kennt neben der Strafe als Mittel zur Verbrechensbekämpfung die sichernden und andern Massnahmen. Die Strafe ist ihrem Wesen nach repressiv d. h. Vergeltung und Abschreckung. Die sichernden Massnahmen stellen eine Prävention dar. Sie verfolgen den Zweck, die Gesellschaft vor Rechtsgüterverletzungen asozialer Elemente zu schützen und den Täter zu bessern.

Durch diese Zweispurigkeit im Strafrecht ist dem Richter viel besser als mit der Strafe allein die Möglichkeit gegeben, die Bekämpfung der Kriminalität wirksam an die Hand zu nehmen. Die Strafrechtswissenschaft hat sich seit dem Schweizerischen Vorentwurf von Karl Stoos, der das erste Mal die sichernden Massnahmen scharf getrennt von der Strafe in ein Strafgesetzbuch aufnahm, mit dem Verhältnis von Strafe und sichernden Massnahmen befasst. Allgemein ist anerkannt, dass die Massnahme keine Strafe darstellt, sondern sie soll den Verbrecher bessern und ihn an ein geordnetes Leben gewöhnen.[173]) Vor unverbesserlichen Rechtsbrechern soll aber die menschliche Gesellschaft geschützt werden, indem solche Elemente an einem sichern Ort verwahrt werden. Grundlage für eine sichernde Massnahme ist nicht eine schuldhafte Handlung des Täters, sondern ein individueller Zustand, der ein Einschreiten des Richters verlangt.[174]) Die Strafe ist dagegen ihrem Wesen nach Vergeltung.

Im folgenden sollen die sichernden und andern Massnahmen kurz gestreift werden, insoweit sie bei der Bekämpfung von Trunkenheitsdelikten eine Rolle spielen.

§ 13. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt.

Nach den Erfahrungen der Kriminalstatistik begehen Gewohnheitstrinker und Rauschmittelsüchtige im Rauschzustande gerne

[173]) Hafter S. 371
[174]) Hafter S. 241

strafbare Handlungen.[175]) Der Artikel 44 STGB gibt nun dem Richter die Möglichkeit, gegen den kriminellen Rauschmittelmissbrauch vorgehen zu können. Durch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt will man die Trunksüchtigen von ihrem Laster befreien und dadurch künftigen Rechtsgüterverletzungen vorbeugen. Der Gesetzgeber will durch die Bekämpfung der Trunksucht das Uebel an der Wurzel fassen und so die Kriminalität beseitigen.[176]) Durch die Einführung der sichernden Massnahmen ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, dieses Ziel sowohl mit Hilfe der Strafe als auch der Massnahmen zu erreichen.

Voraussetzung zur Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt ist die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Gewohnheitstrinker, die eine Verurteilung zu Gefängnis oder Haft zur Folge hat. Es muss dabei immer zwischen dem Delikt und der Trunksucht ein Kausalzusammenhang bestehen. Doch kann der krankhafte Hang zum übermässigen Alkoholgenuss auch mittelbar die Ursache zur verbrecherischen Tat gewesen sein, z. B. der Täter stiehlt Geld, damit er sich alkoholische Getränke verschaffen kann. Beim Delinquenten muss eine krankhafte Sucht nach alkoholischen Getränken vorhanden sein, damit man ihn unter die Kategorie der Gewohnheitstrinker einreihen kann. Das Verbrechen oder Vergehen, das damit im Zusammenhang steht, ist die unentbehrliche Voraussetzung der sichernden Massnahme. Es muss sich um eine rechtswidrige, strafbedrohte Tat handeln, doch können die Schuldelemente fehlen, da der Täter im Rauschzustande die deliktische Handlung verüben kann.[177])

Das Primäre ist die Strafe und sie soll zuerst vollzogen werden, bevor der Delinquent in die Trinkerheilanstalt aufgenommen wird. Dies entspricht auch dem Wesen des Strafrechts, wonach zuerst die Strafe als Vergeltung zu vollstrecken sei und erst nachher die mildere sichernde Massnahme. Der Richter kann jedoch den Vollzug der Strafe aufschieben, wenn der Zustand des kriminellen Trinkers, z. B. dessen Gesundheitszustand dies verlangt und den Verurteilten zuerst in eine Trinkerheilanstalt einweisen. Vor der Entlassung aus der Anstalt hat der Richter nach Konsultierung der Anstaltsbehörde zu entscheiden, ob die Strafe ganz oder teilweise zu vollstrecken oder zu erlassen sei. Wird die Strafe erst nach der Anstaltsunterbringung vollstreckt, so ist der ganze Heilerfolg in Frage gestellt.

Delaquis betrachtet den Trinker als Kranken, und so sei er zuerst in die Trinkerheilanstalt einzuweisen und nachher erst die Strafe zu vollziehen.[178]) Meiner Meinung nach ist der Standpunkt unseres Gesetzgebers der richtige, der zuerst den Gewohnheits-

---

[175]) Bayer S. 10 ff.
[176]) Thormann-Overbeck N. 1 zu Art. 44
[177]) Exner S. 636
[178]) Delaquis Z. 34 S. 260

trinker für die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bestrafen will und ihn erst nachher in der Anstalt bessern will, d. h des Alkohols entwöhnen und zu einem geordneten Leben anhalten. Nur in Ausnahmefällen, d. h. wenn der Zustand des betreffenden Rauschtäters dies erfordert, soll der Richter zuerst die Heilbehandlung anordnen. Es ist also dem Ermessen des Richters zu überlassen, wie er vorgehen will. Doch empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, einen Psychiater zu Rate zu ziehen.

Zweck der Trinkerheilanstalt ist die Heilung und Besserung des Trinkers, d. h. die Entwöhnung des Süchtigen vom Alkoholteufel und die Erziehung zu einem geordneten und gesetzmässigen Leben.[179]) Gleichzeitig will man die Allgemeinheit vor diesen kriminellen Elementen schützen. Die Kantone sind verpflichtet, zweckentsprechende Anstalten, eventuell in Verbindung mit einer Arbeitserziehungsanstalt, zur Verfügung zu stellen. Im letztern Falle sind aber die Insassen der beiden Anstalten voneinander zu trennen. Die Verurteilten sind auch zu einer angemessenen d. h. individuellen Beschäftigung anzuhalten.

Die Entlassung aus der Anstalt erfolgt nach der Heilung des Süchtigen, doch hat sie in jedem Falle nicht länger als zwei Jahre zu dauern. Der Entlassene kann von der zuständigen Behörde unter Schutzaufsicht gestellt werden, sofern dies erforderlich ist. Bewährt er sich während der Probezeit, die auf höchstens zwei Jahre angesetzt werden kann, nicht, so kann ihn die zuständige kantonale Behörde wieder in die Anstalt einweisen.

Das Gesetz spricht sich über die Behandlung von unheilbar kriminellen Trinkern nicht aus. In solchen Fällen ist aber eine Einweisung in eine Trinkerheilanstalt nicht geboten, da ja der Zweck der Anstalt, die Heilung nicht möglich ist. Für Unheilbare ist die Verwahrung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt im Sinne der Art. 14 u. 15 STGB die einzige Möglichkeit, da es sich hier um Kranke im wahren Sinne des Wortes handelt.[180])

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nur Gewohnheitstrinker, die ein Verbrechen oder Vergehen verüben, das mit der Trunksucht im Zusammenhang steht, in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden können. Hauptzweck ist dabei die Erziehung und Besserung des Verurteilten durch Entwöhnung vom Alkohol.

Für die Rauschgiftkranken gelten die Bestimmungen des Art. 44 STGB. analog. Der Richter soll den Süchtigen in eine geeignete Anstalt einweisen, die jedenfalls keine Trinkerheilanstalt ist.[181]) Hat der Gewohnheitstrinker bezw. Rauschgiftsüchtige keine strafbare Handlung begangen, so kann gegen ihn nur die Verwaltungs-

---

[179]) Kaffarnik S. 31
[180]) Hafter S. 384
[181]) Thormann-Overbeck N. 1 zu Art. 45

behörde vorgehen, da der Tatbestand eines Deliktes, der bloss ein strafrechtliches Einschreiten erlaubt, nicht gegeben ist.

§ 14. Die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt.

In den Art. 14 und 15 STGB werden die kriminalpolitischen Massnahmen aufgezählt, die der Richter gegen Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige ergreifen kann, wenn sie ein Verbrechen oder Vergehen begehen und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, sodass ihre Internierung in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten ist.

Der Art. 14 STGB sieht die Verwahrung von Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen vor, wenn sie eine Gefahr für die Allgemeinheit bilden. Voraussetzung für die Verwahrung ist immer die offensichtliche Gefährlichkeit einer Person, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sie auch in Zukunft mit Strafe bedrohte Handlungen begehen werde.[182]) Durch die Verwahrung soll verhindert werden, dass Unzurechnungsfähige, die wegen ihres abnormen Geisteszustandes für eine verbrecherische Tat nicht verantwortlich gemacht werden konnten, nach ihrer Freisprechung eine neue Gefahr für die menschliche Gesellschaft bilden. Die Verwahrung ist speziell gegenüber chronischen Alkoholikern angebracht, die infolge des übermässigen Genusses von geistigen Getränken an einer krankhaften Störung des Geisteszustandes leiden und deshalb eine beständige Gefahr für die menschliche Gesellschaft bilden und bei denen die Unterbringung in einer Trinkerheilansalt zwecklos ist. Die Verwahrung erhält dadurch den Charakter einer Sicherungsmassnahme.

Der Art. 15 STGB spricht von der Behandlung und Versorgung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben. Bildet der Unzurechnungsfähige bezw. vermindert zurechnungsfähige Rechtsbrecher keine Gefahr für die Allgemeinheit, so darf der Richter die Behandlung und Versorgung nur anordnen, wenn der Zustand des Täters dies verlangt.[183]) Zur Beurteilung dieser Frage hat der Richter einen medizinischen Experten zu Rate zu ziehen und von ihm ein Gutachten über den Geisteszustand des Delinquenten einholen zu lassen. Der Richter ist aber an die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens nicht gebunden, sondern er kann es im Gegenteil frei würdigen. Auch ist in Berücksichtigung zu ziehen, ob nicht eine ausreichende Ver-

[182]) Exner ZSTW 59 S. 636
[183]) Thormann-Overbeck N. 1 zu Art. 15

sorgung und Behandlung des Täters durch seine Familienangehörigen oder sonstige Verwandte möglich ist.

Die Versorgung in eine Heil- oder Pflegeanstalt ist speziell bei denjenigen Individuen anzuwenden, die infolge des übermässigen Rauschmittelgenusses geisteskrank geworden sind oder deren Neigung zum Genuss von geistigen Getränken auf Geisteskrankheit beruht.[184]) Für unheilbare Gewohnheitstrinker, die keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bilden, ist eine Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt das Gegebene, wenn für eine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt die zeitliche Maximaldauer von 2 Jahren nicht ausreicht. Gewohnheitstrinker, deren Heilung sich in einer Trinkerheilanstalt als unmöglich erwiesen hat, können nachträglich in eine Heil- oder Pflegeanstalt überwiesen werden, wodurch diese den Charakter einer Sicherungsverwahrung erhält.[185])

Bei vermindert Zurechnungsfähigen stellt der Richter den Strafvollzug ein, wenn der Täter neben der Strafe zur Verwahrung oder Versorgung in eine Heil- oder Pflegeanstalt verurteilt wurde. Erst nach Aufhebung der sichernden Massnahme entscheidet der Richter nach freiem Ermessen, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen ist.[186])

Die Anordnung der Verwahrung und Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfolgt durch den Richter. Der Vollzug und die Aufhebung der Massnahme ist aber der zuständigen kantonalen Behörde übertragen worden nach Art. 17 STGB. Die zuständige Behörde hebt die Massnahme auf, sobald der Grund der Verwahrung oder Versorgung im Einzelfalle dahingefallen ist. Die Massnahme ist an keine zeitliche Begrenzung gebunden. Ihre Dauer bemisst sich lediglich nach der Gefährlichkeit oder dem Zustande des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen.[187]) Die betreffende Behörde hat von Zeit zu Zeit nachzuprüfen, ob die Massnahme noch gerechtfertigt sei oder nicht.

Mit der Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt soll die Allgemeinheit vor den Ausschreitungen unzurechnungsfähiger oder vermindert zurechnungsfähiger Rechtsbrecher geschützt werden und diese, sofern dies möglich ist, geheilt und gebessert werden. Hauptzweck ist aber die Sicherung der menschlichen Gesellschaft vor solchen gefährlichen Elementen, und darnach richtet sich auch die Dauer der Verwahrung oder Versorgung.

Gemeingefährliche Ausländer, die wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden können, oder bei denen wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit eine mildere Strafe ausgesprochen

---

[184]) Kaffarnik S. 32
[185]) Bohn S. 45
[186]) Thormann-Overbeck N. 11 zu Art. 17
[187]) Thormann-Overbeck N. 5 zu Art. 17

wurde, kann der Richter gemäss Art. 16 STGB aus der Schweiz ausweisen lassen.

Die übrigen sichernden Massnahmen d. h. die Arbeitserziehungsanstalt (Art. 43 STGB) und die Sicherungsverwahrung (Art. 42 STGB) spielen für die Behandlung von Rauschtätern keine grosse Rolle und so sollen sie nur kurz erörtert werden.

Die Unterbringung in einer Arbeitserziehungsanstalt ist gegenüber liederlichen und arbeitsscheuen Alkoholikern möglich, die ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben. Zweck ist, wie bei der Trinkerheilanstalt, die Besserung.[188]) Wo noch nicht die entsprechenden Trinkerheilanstalten vorhanden sind, wird der Richter wohl des öftern einen Gewohnheitstrinker zur Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt verurteilen. Voraussetzung ist aber, dass die Trunksucht des Schuldigen nicht eine spezielle Heilbehandlung verlangt, und er noch arbeitsfähig ist.

Auch die Sicherungsverwahrung ist möglich, wenn es sich beim Gewohnheitstrinker um einen mehrfach Rückfälligen handelt und eine Besserung des Täters durch eine Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt nicht zu erwarten ist.[189])

Der Richter muss aber im Einzelfalle genau untersuchen, ob nicht eine solche Möglichkeit beim alkoholbeeinflussten Delinquenten besteht. Falls es der Zweck der sichernden Massnahme erfordert, kann der Richter die Ueberführung von einer Anstalt in die andere anordnen, z. B. von der Trinkerheilanstalt in die Heil- und Pflegeanstalt.

§ 15. Das Wirtshausverbot.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch zählt das Wirtshausverbot (Art. 56 STGB) zu den Nebenstrafen, durch welche der Verurteilte in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt und seine Ehre durch die Veröffentlichung seines Namens empfindlich getroffen wird.[190]) Somit stellt es in erster Linie eine Ehrenstrafe dar. Doch besitzt es daneben den Charakter einer sichernden Massnahme, da es dem Verurteilten verbietet, Gaststätten zu besuchen, in denen geistige Getränke ausgeschenkt werden. Durch diese Massnahmen soll der Rechtsbrecher des Alkohols entwöhnt und zu einem bessern Leben angehalten werden.

Der Richter kann das Wirtshausverbot nur verhängen, wenn der Schuldige ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das

---

[188]) Thormann-Overbeck N. 1 zu Art. 43
[189]) R. G. 73 S. 47
[190]) Thormann-Overbeck N. 1 zu Art. 56

auf den übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen ist. Das Verbot erstreckt sich auf alle Gaststätten und sonstige Wirtschaftsräume, in denen alkoholartige Getränke verabreicht werden. Das Verbot ist zeitlich befristet auf 6 Monate bis zu 2 Jahren. Wirksam wird es erst mit der Rechtskraft des Urteils und bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dem Tage an, wo der Verurteilte aus der Strafanstalt entlassen wird.

Die Bekämpfung der Trunksucht wird aber durch das Wirtshausverbot nur unvollkommen erreicht, da der Trinker sich anderswo, z. B. in einem Krämerladen, Alkohol verschaffen kann, soviel er will, und er somit weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit bildet. Auch ist es dem Betreffenden nach Art. 56 STGB nicht untersagt, sich weiter zu betrinken. Die Durchführung des Verbots in den Städten bereitet grosse Schwierigkeiten, da ja die nötige Kontrolle nur sehr schwer oder gar nicht durchführbar ist. In ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen kann dagegen das Verbot meistens gut durchgeführt werden, doch stellt es dort in erster Linie eine Ehrenstrafe dar. Die Gegner des Wirtshausverbotes machen geltend, dass in solchen Fällen diese Strafe direkt existenzvernichtende Wirkung haben kann.[191]) Auch stelle die Veröffentlichung des Namens in einem amtlichen Blatte eine empfindliche Ehrenminderung dar, während die Erreichung des Verbotszweckes, nämlich die Entwöhnung von alkoholischen Getränken nicht erreicht werde. Dazu ist zu sagen, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers beim Wirtshausverbot um eine Strafe und zwar um eine Ehrenstrafe handelt, während die Sicherung und Besserung des Alkoholikers nur nebenbei bezweckt wird.

Das Wirtshausverbot kann man als ein Mittel zur Bekämpfung der kriminellen Trunksucht betrachten, doch muss der Richter dabei immer auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten Rücksicht nehmen. Empfehlenswert wäre daher ein Ausbau des Wirtschaftsverbotes in der Richtung der sichernden Massnahmen.

§ 16. Das Berufs- und Gewerbeverbot bei kriminellen Trinkern.

Ein weiteres Mittel des Strafrechts im Kampfe gegen die kriminelle Trunksucht ist das Berufs- und Gewerbeverbot (Art. 54 STGB).[192]) Das Gesetz reiht es unter die Kategorie der Nebenstrafen, doch hat dieses Verbot viele ähnliche Merkmale mit der sichernden Massnahme. Unter den Tatbestand des Art. 54 STGB

[191]) Littauer S. 92
[192]) Molfenter S. 48

kann der Rauschtäter genau so gut fallen, wie der gewöhnliche Rechtsbrecher. Durch die Verhängung dieser Strafe soll die Allgemeinheit geschützt werden vor einem Delinquenten, der in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes strafbare Handlungen begeht.

Es ist dem freien richterlichen Ermessen überlassen, ob er einem Rauschtäter, der ein Verbrechen oder Vergehen ausgeführt hat, für das er zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, die von einer behördlichen Bewilligung abhängig ist, untersagen will. Die strafbare Handlung muss sich als grobe Verletzung seiner Berufspflichten herausstellen. Auch muss die Gefahr bestehen, dass vom Verurteilten in Zukunft ein weiterer Missbrauch seiner Berufs- und Gewerbepflichten zu erwarten ist. Dadurch wird der Präventivzweck dieser Nebenstrafe betont, die nur verhängt werden darf, wenn der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen annehmen muss, dass der Verurteilte bei der Ausübung seines Berufes auch fernerhin Delikte verüben werde.[193]) Der Richter hat im Urteil die Dauer des Verbotes festzusetzen, das je nach den Umständen des einzelnen Falles und nach dem Grade der Gefährdung der Allgemeinheit sich von 6 Monaten bis zu 5 Jahren erstrecken kann.

Die Allgemeinheit kann verlangen, dass Personen, deren Berufsausübung gewisse Gefahren für die Umwelt hervorrufen, die Pflicht haben, die geistigen und körperlichen Kräfte nicht durch übermässigen Alkoholgenuss zu schwächen. Das Berufsverbot kann sich auch gegen Gelegenheitstrinker richten, die in einem einmaligen Rauschzustande eine strafbare Handlung begehen, wodurch sie infolge ihres Berufes eine erhebliche Rechtsgütergefährdung verursachen. Ein solcher Alkoholexzess ist ein Zeichen für die grosse Verantwortungslosigkeit des Schuldigen.

In der Praxis richtet sich das Berufsausübungsverbot hauptsächlich gegen Chauffeure, Automobilisten, wenn sie während der Ausübung ihres Berufes in der Trunkenheit eine Rechtsgüterverletzung begehen, so können ihnen die Verwaltungsbehörden die Fahrbewilligung entziehen. Diese Strafe kann sich natürlich auch gegen Aerzte, Apotheker usw. richten, die den gesetzlichen Tatbestand des Art. 54 erfüllt haben. Durch das Berufs- und Gewerbeverbot kann als Mittel der Generalprävention und der Abschreckung wirksam auf manchen willensschwachen Trinker eingewirkt werden und er so von der Begehung einer strafbaren Handlung abgehalten werden.

Ob die Kumulierung zwischen dem Berufs- und Gewerbeverbot und der Trinkerheilanstalt möglich ist, sagt das Gesetz nicht. Doch scheint es zweckmässig, einem geheilten Trunksüchtigen für einige

---

[193]) Thormann-Overbeck N. 5 zu Art. 54

Zeit die Ausübung eines wichtigen Berufes zu untersagen, da bei ihm nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob er nicht wieder rückfällig werde.

§ 17. Die Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht gemäss Art. 47 STGB erschöpft sich in der Beaufsichtigung und Unterstützung des ihr Unterstellten mit Rat und Tat. Der unter Schutzaufsicht Gestellte soll vor dem Rückfall in eine strafbare Handlung bewahrt werden und zu einem geordneten und gesetzmässigen Leben erzogen werden.[194]) Der Betroffene kann zur Enthaltung von alkoholischen Getränken angehalten werden. Auch kann ihm die zuständige Behörde geeignete Arbeit zuweisen, damit er nach Verbüssung einer Strafe rasch wieder resozialisiert werden kann.

Bei Rauschtätern, die bedingt entlassen wurden, kann die Pflicht zur Enthaltsamkeit sich als ein gutes Druckmittel erweisen, um den Verurteilten des Alkohols zu entwöhnen und zu bessern. Entzieht sich der Verurteilte beharrlich der Schutzaufsicht, so widerruft der Richter die bedingte Entlassung bezw. den bedingten Strafvollzug, und er lässt die Strafe vollstrecken.

Der Schutzaufsicht obliegt auch die Ueberwachung des ihr Unterstellten, um die zuständige Behörde über sein Verhalten und seine Lebensweise zu informieren.[195]) Auf Grund dieser Informationen kann die Behörde dann weitere Massnahmen ergreifen, soweit dies erforderlich ist, z. B. kann sie dem Betreffenden die Pflicht auferlegen, sich geistiger Getränke zu enthalten. Die Schutzaufsicht soll durch geeignete Personen wie freiwillige Patrone oder Vereine, z. B. Abstinenzvereine, Trinkerfürsorgestellen usw. ausgeübt werden. Auch soll sie unauffällig sein und das Fortkommen des Betroffenen nicht erschweren. Auf alle Fälle sollen die Polizeiorgane mit Rücksicht auf die Art ihrer amtlichen Funktionen von der Beaufsichtigung ausgeschlossen werden.

Die Schutzaufsicht greift weniger weit in die persönliche Freiheit ein als andere Strafen und Massnahmen. Doch wird sie speziell bei Trinkern bei guter Handhabe und Organisierung ein treffliches Mittel sein, um zukünftigen verbrecherischen Taten des Trinkers vorzubeugen.

---

[194]) Bohn S. 45
[195]) Thormann-Overbeck N. 4 zu Art. 47